Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Fachbereich 6/60	04.05.2017	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	02.05.2017
Stadtrat	18.05.2017

Betreff

Überplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungen im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2016

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2016 bei dem Produkt 55200, Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Sachkonto 725310 Kostenerstattungen / -umlagen an Eigenbetriebe, in Höhe von 70.260,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei den Produkten:

1. Produkt 54110, Gemeindestraßen, Sachkonto 723300, Unterhaltung des Infrastrukturvermögens, in Höhe von 45.260,00 € sowie
2. Produkt 55111, Park- und Gartenanlagen, Sachkonto 725310, Kostenerstattungen / -umlagen an Eigenbetriebe, in Höhe von 25.000,00 €.

Berichterstatter: Herr Klopfer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	18.05.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Im Haushaltsjahr 2016 betrug der Ansatz für Auszahlungen bei dem Produkt 55200, Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, 559.560,00 €. Im Budget verbleibt ein Ansatz für sächliche Auszahlungen in Höhe von 192.610,00 €.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden sächliche Auszahlungen in Höhe von 262.861,76 € geleistet. Demgegenüber stehen keine Mehreinzahlungen.
Es besteht ein ungedeckter Fehlbedarf in Höhe von 70.251,76 € (gerundet 70.260,00 €). Haushaltsmittel stehen nicht mehr zur Verfügung.
Um das Produkt nach Abschluss des Haushaltsjahres auszugleichen ist es deshalb erforderlich, einen Betrag in Höhe von 70.260,00 € überplanmäßig bereitzustellen.
Die Mehrauszahlungen ergeben sich insbesondere zu Lasten des Sachkontos 725310 Kostenerstattungen / -umlagen an Eigenbetriebe.
Die Mehrauszahlungen wurden unter anderem für Leistungen des Bauhofes gezahlt, die im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2015 verbucht und im Finanzhaushalt 2016 kassenwirksam wurden. Die wirtschaftliche Zurechnung der zuvor genannten Leistungen des Bauhofes wurde im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2015 abgebildet, da sie im Jahr 2015 erbracht wurden (siehe § 9 Abs. 3 GemHVO). Die Rechnungen des Bauhofes gingen jedoch erst in 2016 ein und konnten deshalb nicht mehr im Jahr 2015 gebucht werden (Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO).

Weiterhin musste der Bauhof vermehrte Einsätze im Bereich des Hochwasserschutzes erbringen (u. a. Mehrarbeiten für die Entfernung und Pflege des Bewuchses an den Hochwasserschutzmauern) sowie bei der Beseitigung von Hochwasserschäden durch die Extremwetterlagen im Jahr 2016 tätig werden.

Es bleibt ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 70.251,76 € (gerundet 70.260,00 €) bestehen, zu dessen Deckung die Haushaltsmittel überplanmäßig bereit zu stellen sind.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei den Produkten:

1. Produkt 54110, Gemeindestraßen, Sachkonto 723300, Unterhaltung des Infrastrukturvermögens, in Höhe von 45.260,00 € sowie
2. Produkt 55111, Park- und Gartenanlagen, Sachkonto 725310, Kostenerstattungen / -umlagen an Eigenbetriebe, in Höhe von 25.000,00 €.

Der Finanzausschuss hat dem Stadtrat in der Sitzung vom 02.05.2017 empfohlen, die überplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 wie vorgeschlagen zu beschließen.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Problembeschreibung / Begründung (Fortsetzung Seite 2)

Bad Kreuznacher Jahrmarkt 18.-22.8.17

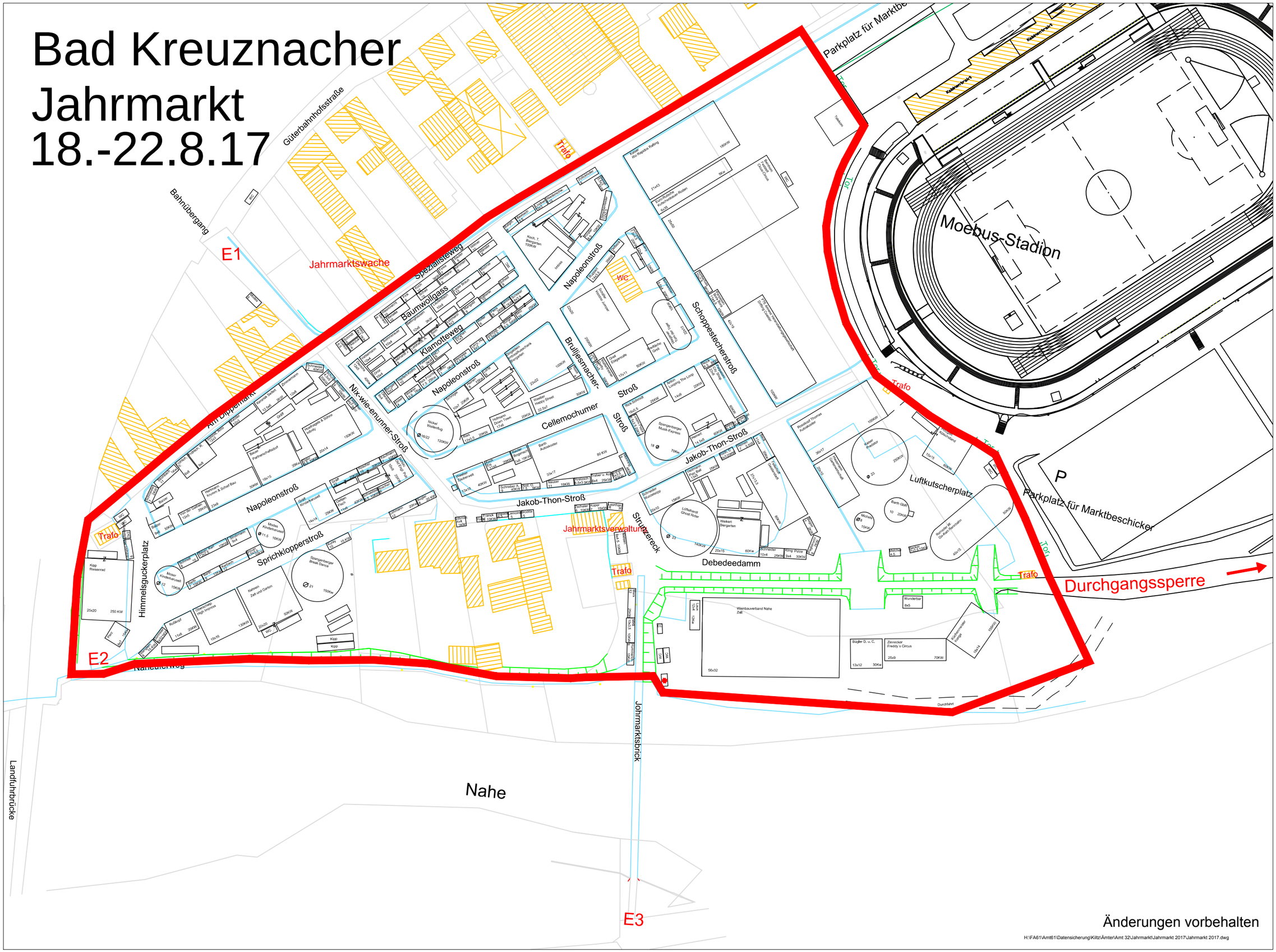

Änderungen vorbehalten

H:\FA61\Amt61\Datensicherung\Kitzi\Ämter\Amt 32\Jahrmarkt\Jahrmarkt 2017\Jahrmarkt 2017.dwg

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	09.05.2017	17/131

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	08.05.2017
Stadtrat	18.05.2017

Delegation der Zustimmung zur Gefahrenabwehrverordnung zum Verbot von Rucksäcken und Ähnlichem und zur Duldung von Kontrollen auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat delegiert die Zustimmung zur Gefahrenabwehrverordnung zum Verbot von Rucksäcken und Ähnlichem und zur Duldung von Kontrollen auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017 an den Hauptausschuss am 14.08.2017.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	18.05.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Mit Blick darauf, dass die Sicherheitslage von der Polizei letztendlich erst kurz vor dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt konkret bewertet werden kann, wurde der Beratungsgegenstand in der Sitzung des Hauptausschusses am 08.05.2017 von der Tagesordnung abgesetzt.

Eine Delegation an den Hauptausschuss zum 14.08.2017 hat den Vorteil, dass eine aktuelle Bewertung der Sicherheitslage zugrundeliegt und wir noch rechtzeitig reagieren können.

Gefahrenabwehrverordnungen werden von den örtlichen Ordnungsbehörden erlassen mit Zustimmung des Stadtrates; nur in Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Gefahrenabwehrverordnung ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates erlassen werden.

Nach § 43 Abs. 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.
Der vorliegende Entwurf einer Gefahrenabwehrverordnung wurde aufgrund einer lediglich vorläufigen Beurteilung der Sicherheitslage nach Gesprächen mit der Polizei erstellt. Dabei war davon ausgegangen worden, dass angesichts der allgemeinen Sicherheitslage keine geringeren Anforderungen an den Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017 gestellt werden können, als dies im letzten Jahr der Fall war. Bereits 2016 wies die Polizei auf das enorme Gefahrenpotenzial von Terrorakten hin, wenn ein Rucksack mit Sprengstoff auf dem Jahrmarktgelände in der Menge explodiert. Es besteht nach derzeitigen Erkenntnissen keine konkrete Gefahr für einen Terroranschlag auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017. Aufgrund allgemeiner Lageerkenntnisse über terroristische Bedrohungssituationen erscheint die Gefahr eines Anschlags auf große Jahrmärkte aber hinreichend wahrscheinlich, zumal Jahrmärkte eine besondere Symbolträchtigkeit im Fall eines terroristischen Anschlags aufweisen und in Deutschland eine aktuelle Bedrohungslage zu verzeichnen ist, dokumentiert durch konkrete Anschlagsversuche und Pläne sowie tatsächlich stattgefundene Anschläge.

Angesichts der enormen Schäden für Leib und Leben von Besuchern im Falle eines Terroranschlags wird eine aktuelle Lagebeurteilung kurz vor dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt zeigen, ob dann von einer hinreichenden Gefahr ausgegangen werden muss. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich beim Bad Kreuznacher Jahrmarkt um eines der größten Volksfeste in der Bundesrepublik Deutschland mit mehreren 100.000 Besuchern an 5 Tagen handelt.

Inhaltlich haben wir in dem Entwurf die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr berücksichtigt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Gefahrenabwehrverordnung

zum Verbot von Rucksäcken und Ähnlichem auf dem Kreuznacher Jahrmarkt 2017 und zur Duldung von Kontrollen vom 00.00.2017

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 43 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2014 (GVBl. S.332), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach vom 00.00.2017 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Jahrmarktsgelände des Bad Kreuznacher Jahrmarktes 2017, welches in dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Lageplan rot umrandet ist sowie für die 3 Eingangsbereiche, beginnend an den in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Stellen E1, E2 und E3 und hinsichtlich der Duldung von Fahrzeugkontrollen auch auf der Güterbahnhofstraße.

§ 2
Verbot

(1) Es ist Besuchern des Bad Kreuznacher Jahrmarktes 2017 verboten, Rucksäcke und Ähnliches im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung mitzuführen.

(2) Rucksäcke im Sinne des Abs. 1 sind nicht kleine Handtaschenrucksäcke oder Kinderrucksäcke. Ähnliches im Sinne des Abs. 1 sind größere Handtaschen, größere Tüten, Koffer oder andere größere Behältnisse, die die Größe eines DIN A4 Blattes und die Dicke von 10 cm nicht überschreiten sollen.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für solche Rucksäcke und Ähnliches, die nachweislich auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017 erworben worden sind, solange der Besitzer den Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung nicht verlassen hat.

(4) Es ist Fahrzeugführern in der Zeit vom 14.08. bis 23.08.2017 verboten, ohne Zugangsberechtigungsschein die Güterbahnhofstraße mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf das Jahrmarktsgelände zu fahren.

§ 3
Gebot

(1) Besucher des Bad Kreuznacher Jahrmarktes 2017 haben die Kontrolle von Rucksäcken und Ähnlichem zu dulden.

(2) Fahrzeugführer mit Zugangsberechtigungsscheinen, die mit einem Kraftfahrzeug in der Zeit vom 14.08. bis 23.08.2017 die Güterbahnhofstraße befahren oder auf das Jahrmarktsgelände fahren, haben Fahrzeugkontrollen zu dulden.

§ 4
Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zulassen. Diese können unter Auflagen erteilt und unter den Voraussetzungen der §§48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit §1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

§ 5
Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für den Zeitraum vom 14.08.2017 bis einschließlich 23.08.2017.

Bad Kreuznach, den 00.00.2017

.....

Anlage

Stand: 24.03.2017

Zweckvereinbarung

Die Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

die Stadt Worms, vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat,

sowie der Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat~~,~~

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), sowie der §§ 42 (bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer), 42a, 88a und 69 ~~Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 1990, BGBl. I S.1163)~~ **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 1990, BGBl. I S.1163)**, i.V.m. § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993, (GVBl. 1993 S. 632), **sowie des § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 (GVBl. 2017 S. 23) in der jeweils gültigen Fassung**

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Zuständige Behörden sind nach §§ 42a, 88a und 69 SGB VIII i.V.m. § 2 AGKJHG, die Stadtverwaltungen der Städte Bad Kreuznach und Worms sowie die Kreisverwaltungen der Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen.

Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms, der Landkreis Bad Kreuznach sowie der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Erfüllung der Aufgabe zur Durchführung des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer für alle genannten Kommunen übernimmt. Unter Clearingverfahren verstehen die beteiligten Gebietskörperschaften ~~im Wesentlichen folgende Aufgabeninhalte:~~ **die im § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 (GVBl. 2017 S. 23), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Aufgabeninhalte.**

- ~~**Alle Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII**~~

- ~~**Alle Aufgaben die unmittelbar nach Ende der vorläufigen Inobhutnahme wahrzunehmen sind. Dabei sind die aus der Situation (Flüchtlingsgründe) entstandenen Bedarfe der Flüchtlinge zu ergründen und eine individuelle Perspektivplanung zu entwickeln.**~~

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Bad Kreuznach übertragen dem Landkreis Mainz-Bingen die Durchführung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im eigenen Namen. Rechte und Pflichten der genannten Kommunen als zuständige Behörden für diese Aufgaben gehen auf den Landkreis Mainz-Bingen über. Alle übrigen Bestimmungen des SGB VIII sowie der dazu ergangenen Bundes- und Landesverordnungen bleiben von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2
Pflichten der Beteiligten

Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms sowie der Landkreis Bad Kreuznach unterrichten unverzüglich nach Bekanntgabe einer Zuweisung den Landkreis Mainz-Bingen hierüber.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird das für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderliche und qualifizierte Personal einsetzen sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen.

§ 3
Erstattung von Kosten

(1) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms sowie der Landkreis Bad-Kreuznach werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung erstatten. Die Kosten beziehen sich auf die Durchführung der Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Grundlage der Kostenerhebung ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
Damit sind sämtliche Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Mainz-Bingen nach dieser Zweckvereinbarung, auch der von Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren, abgegolten.

(2) Die Kosten des Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nach dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und qualifizierten Personalbedarf bestimmt. Zur Bestimmung dieses Personalbedarfs wird eine durchschnittliche Fallzahl von 160 Fällen je Vollzeitäquivalent und Jahr herangezogen. Den Bruttopersonalkosten liegt der Pauschalwert der Entgeltgruppe S 14 des jeweils gültigen KGSt Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde. Hinzugerechnet werden die entsprechenden Sach- und Gemeinkosten. Sollte über den 31.12.2016 hinaus eine Fallpauschale von Seiten des Landes zu den entstehenden Verwaltungskosten direkt an den Landkreis Mainz-Bingen gezahlt werden, so erfolgt deren Anrechnung auf die Kostenerstattung je Gebietskörperschaft.

(3) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Bad Kreuznach fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

(4) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Bad Kreuznach werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften werden drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 4
Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, des Landkreises Alzey-Worms, des Landkreises Bad Kreuznach und des Landkreises Mainz-Bingen ~~**frühestens am 01.04.2017**~~ wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Bad Kreuznach oder der Stadt Worms oder des Landkreises Alzey-Worms oder des Landkreises Bad Kreuznach lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und den verbliebenen anderen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten. Eine Kündigung der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, des Landkreises Alzey-Worms und des Landkreises Bad Kreuznach gegenüber dem Landkreis Mainz-

Bingen hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber allen anderen Parteien.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Bad Kreuznach können einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.

(3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung alle Fälle vorzulegen. Entsprechendes gilt für Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Bad Kreuznach binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig, dies gilt auch für bereits geleistete Vorauszahlungen.

§ 5
Haftung und Streitbeilegung

(1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) eingeholt werden.

§ 6
Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.

(3) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Städte Bad Kreuznach und Worms sowie für die Landkreise Alzey-Worms und Bad Kreuznach gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Bad Kreuznach, den

_____
Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Worms, den

_____
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Alzey, den

_____
Ernst Walter Görisch
Landrat

Bad Kreuznach, den

_____
Franz-Josef Diel
Landrat

Ingelheim, den

_____
Claus Schick
Landrat

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Hauptamt	04.05.2017	16/379

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	05.04.2017
Stadtrat	18.05.2017

Betreff

Zweckvereinbarung zur Durchführung der Clearingphase für UMAs **TOP**

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die von der ADD überarbeitete Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen zur Durchführung der im eigenen Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu übertragen. Weitere Partner der Zweckvereinbarung sind der Landkreis Bad Kreuznach, die Stadt Worms und der Landkreis Alzey-Worms.

Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	18.05.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Am 01.11.2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Aufnahme und Verteilung von ausländischen Minderjährigen, die unbegleitet einreisen, sind nunmehr im SGB VIII geregelt. Im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetztes wurde eine Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung des bundesgesetzlichen Verfahrens eingeführt. Gleichzeitig wurde das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Bestimmungen zur Ausführung der §§ 42, 42a, 42 b und 88 a SGB VIII zu erlassen.

Laut Entwurf der Landesverordnung sollen Jugendämter ihre Aufgaben im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme bündeln und sogenannte Schwerpunktjugendämter bilden können im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese interkommunale Zusammenarbeit soll in der hiesigen Region durch eine Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Bad Kreuznach geregelt werden (siehe Anlage).

Gegenstand der Zweckvereinbarung soll die Übertragung der im Zuständigkeitsbereich der vorgenannten kommunalen Gebietskörperschaften anfallenden Aufgaben nach § 42 a SGB VIII und § 42 SGB VIII (Altersfeststellung, vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme, Beantragung von Vormundschaften, Feststellung des Gesundheitszustandes, Perspektivenplanung in schulischer und persönlicher Hinsicht, etc.) bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sein.

Die hierdurch entstehenden Kosten sollen dem Landkreis Mainz-Bingen erstattet werden. Nach Berechnungen des Kreisjugendamtes Mainz-Bingen werden die Kosten pro Fall zwischen 1350,- und 1450,-€ betragen.
Bisher wurde den Jugendämtern seitens des Landes zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1046,-€ gezahlt. Hierfür gibt es eine befristete Zusage bis zum 31.12.2016. Die Fallkostenpauschale soll danach weiter gewährt werden. Der Differenzbetrag zwischen der Fallkostenpauschale und den seitens des Landkreises Mainz-Bingen tatsächlich berechneten Kosten ist von den jeweiligen Jugendämtern dem Landkreis Mainz-Bingen zu erstatten.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung trägt zu einer Bündelung von Fachlichkeit und personellen Ressourcen bei. Es wird sich nach bisherigen Erfahrungen, sofern sich die gegenwärtige Flüchtlingssituation nicht verändert, um eine begrenzte Anzahl von Fällen handeln. Insgesamt hat das Stadtjugendamt zurzeit eine Anzahl von aktuell ca. 50 Fällen dauerhaft zugewiesenen ausländischen Kindern und Jugendlichen zu versorgen und zu betreuen. Die für die Stadt Bad Kreuznach zu tragenden Kosten pro Fall belaufen sich dann auf ca. 400,- €.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Anlage:
Überarbeiteter Vertragsentwurf nach Prüfung durch die ADD

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/61	20.04.2017	05/275

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	04.05.2017
Stadtrat	18.05.2017

Betreff

Bebauungsplan „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)“ (Nr. 5/14), mit örtlichen Bauvorschriften;

a. Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

b. Beschluss zur Satzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

a. beschließt die Abwägung der Beteiligung nach §4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §3 Abs.2 BauGB (Offenlage) und nach §4 Abs.2 BauGB (Beteiligung der Behörden) gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2).

a. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt den Bebauungsplan „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)“ (Nr. 5/14), mit örtlichen Bauvorschriften gem. §9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	18.05.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Hintergrund der Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.10.2002 den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf gefasst. Das Plangebiet umfasst den bis 2001 durch die US-Armee genutzten Bereich der sogenannten „Rose-Barracks“ zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße mit dem in den 30er Jahren errichteten Ensemble der ehemaligen Reichskaserne im Westen des Plangebietes. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes kann aus der als **Anlage 1** beigefügten Grenzbeschreibung entnommen werden.

Modifikationen in der erneuten Offenlage

Seit der Offenlage im Jahr 2014 wurde eine Vielzahl an Bauvorhaben gemäß Bebauungsplanentwurf beantragt und umgesetzt. Für einige wenige Grundstücke haben sich die damals gefassten Planungsüberlegungen und Festsetzungen jedoch als nicht praktikabel herausgestellt. Für diese Teilbereiche wurden im Rahmen einer erneuten Offenlage erforderliche Anpassungen vorgenommen:

<u>Anpassungen Grundstück Ecke Alzeyer Straße / Georg-Marshall-Straße</u>

Das Baufenster wurde mit der Intention festgelegt, eine Erweiterungsmöglichkeit für den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb zu schaffen. Der Abstand zur Alzeyer Straße ergab sich aus den dort befindlichen Leitungen, die über Geh-Fahr-Leitungsrechte gesichert werden sollten.

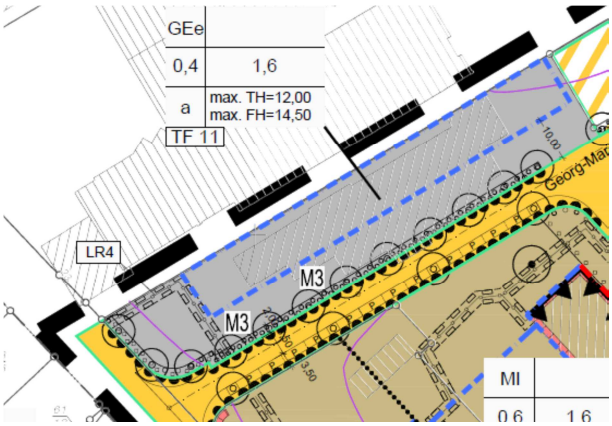

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

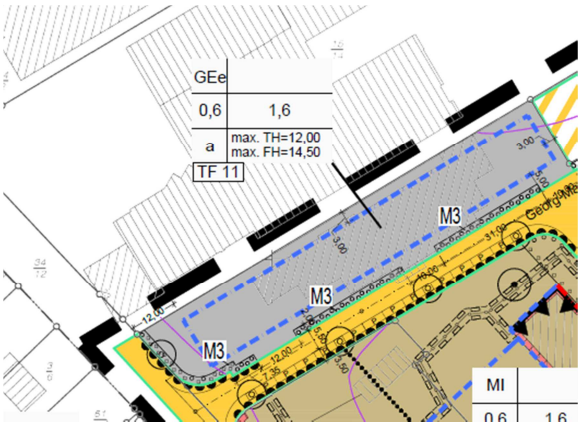

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Zwischenzeitlich ist nun deutlich geworden, dass der außerhalb des Plangebiets liegende Gewerbebetrieb keine Erweiterungsfläche mehr benötigt. Die Leitungen der Stadtwerke werden in die Straße umgelegt, so dass sie kein Bebauungshemmnis auf dem Grundstück mehr darstellen. Als eigenständiges Gewerbegrundstück ist das Baufenster jedoch nicht tief genug. Deshalb wurde das

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Baufenster entsprechend modifiziert. Da es bereits einen konkreten Interessenten gibt, der das – für eine Bebauung nicht einfache – Grundstück erwerben möchte, wurden in Abstimmung mit der BKEG und dem Interessenten weitere Anpassungen vorgenommen: Die Einfahrtsbeschränkung wurde reduziert (dies wurde durch ein Verkehrsgutachten abgeprüft, siehe hierzu **Anlage 5**). Eine speziell erforderliche Parkmöglichkeit wurde ebenfalls integriert. Weiterhin wurde die Vielzahl an anzupflanzenden Bäumen auf die Anzahl reduziert, die im gesamten Plangebiet gefordert wird, um eine Gleichbehandlung des Grundstückes zu erreichen. Das Leitungsrecht LR4 entfällt.

<u>Verkehrserschließung besonderer Zweckbestimmung im Bereich „Motor-Pool“</u>

Bisher war im Bebauungsplanentwurf eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) vorgesehen. Zwischenzeitlich ist das nordwestlich anschließende Grundstück veräußert worden und wird bereits bebaut. Die Erschließung dieses Grundstückes erfolgt direkt über die Zufahrtsmöglichkeit auf die Alzeyer Straße. Die bisher geplante Erschließungsstraße wird also nur noch für die Erschließung der Hinterliegergrundstücke (pink markiert) benötigt. Diese sind in städtischem Besitz. Da diese Erschließung nur noch dieser Fläche dient, wäre eine öffentliche Erschließungsstraße (mit dem entsprechenden Ausbau durch die Stadt) ein unnötiger Ausbau. Durch die Festlegung eines Geh-Fahr-Leitungsrechtes zugunsten der entsprechenden Grundstücke kann die Erschließung gesichert werden. Der Ausbau der Erschließung erfolgt dann durch den Vorhabenträger, der auch die Grundstücke dahinter bebauen möchte. Für die Stadt fallen somit keine Kosten für die Erschließung an, auch die Unterhaltungskosten liegen dauerhaft beim privaten Eigentümer.

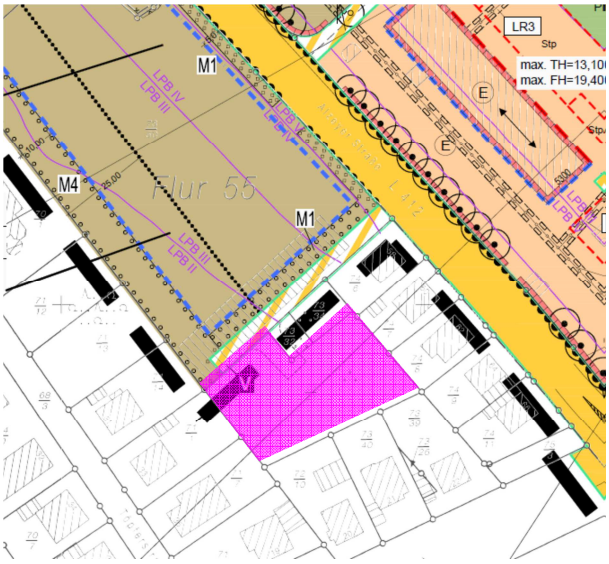

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

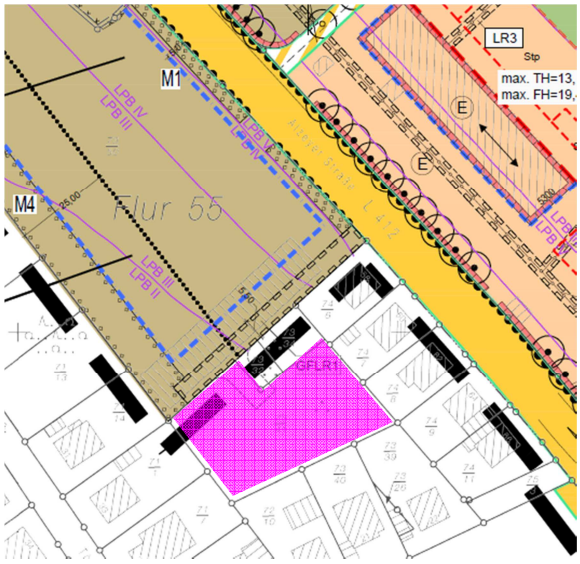

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Ergänzung Geh-Fahr-Leitungsrecht – Altlastenfläche Motorpool

Im Bereich Motorpool ist eine Altlastenfläche nachrichtlich übernommen. Diese Grundstücksfläche wird dauerhaft im Eigentum der BKEG bzw. dann im Eigentum der Stadt bleiben. Da diese Fläche genau im Bereich der Ein/Ausfahrt liegt, ist hier ein Geh-Fahr-Leitungsrecht für die anliegenden Grundstücke ergänzt, um die Erschließung dauerhaft zu sichern.

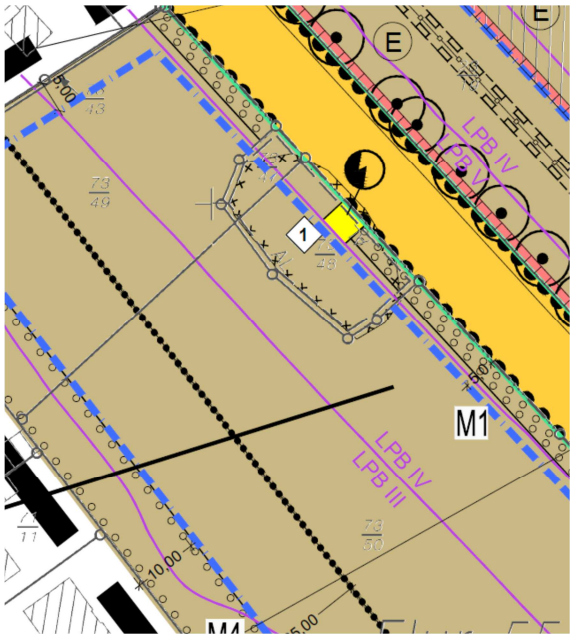

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

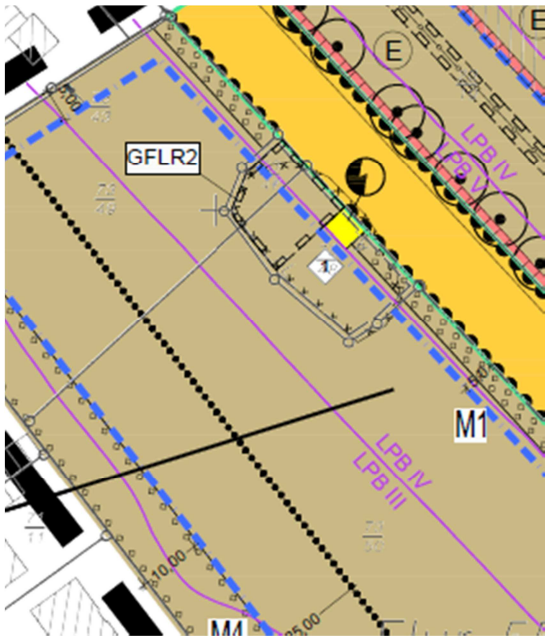

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Verlängerung der Georg-Marshall-Straße

Im hinteren Bereich der Gewerbefläche kann ein Parkhaus errichtet werden. Hierfür und für die Erschließung der dahinter liegenden Mischgebietsfläche wird die Georg-Marshall-Straße verlängert, um eine gesicherte Erschließung zu erreichen.

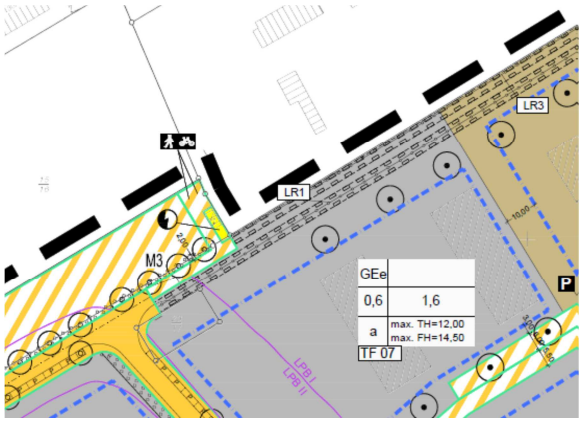

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

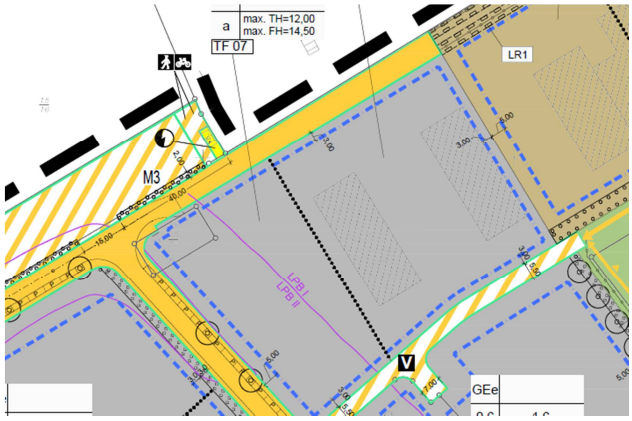

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Entfall der Erschließungsstraße entlang Bürgerpark

Die bisher vorgesehene Erschließung der Mischgebietsfläche entlang des Bürgerparks ist entfallen. Zum einen, da der untere Bereich der Mischgebietsfläche nun über die Verlängerung der Georg-Marshall-Straße erschlossen ist; zum anderen, weil die nördliche Mischgebietsfläche auch von der Dürerstraße erschlossen werden kann. Hierdurch entfallen Versiegelungen und der Bürgerpark vergrößert sich leicht. Es wird in diesem Bereich jedoch weiterhin einen Fuß- und Radweg geben. Die bisher als Parkplatzstreifen vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche wird den Mischgebietsflächen zugeschlagen. Hier wird ein Pflanzstreifen (5m Breite) mit einer Leitbaumart festgesetzt, um einen durchgängigen Abschluss zwischen Bürgerpark und Mischgebiet zu erreichen.

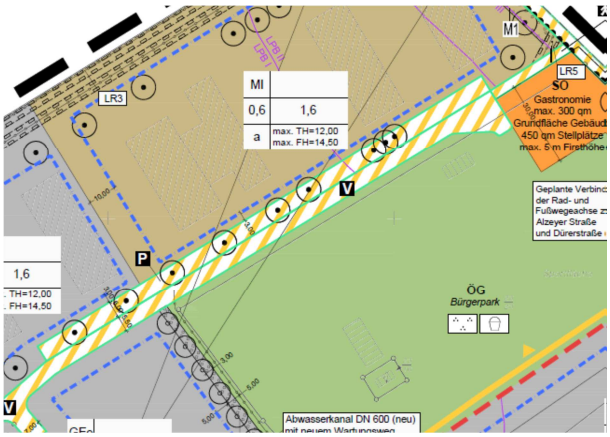

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

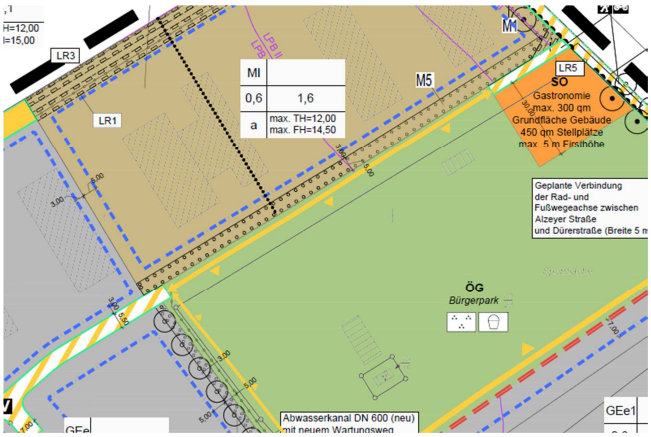

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Erweiterung der Nutzungsschablone im Bereich GEe - Parkhaus:

Für das mögliche Parkhaus ist eine Anpassung der Geschossflächenzahl von 1,6 auf 3,1 sowie eine geringfügige Erhöhung der Firsthöhe von 14,50m auf 15,00m erforderlich. Die GRZ bleibt unverändert. Da ein Parkhaus eine sinnvolle und erforderliche ergänzende Nutzung für den Gewerbe- und Dienstleistungspark darstellt, sind diese Überarbeitungen städtebaulich zielgerecht gewesen.

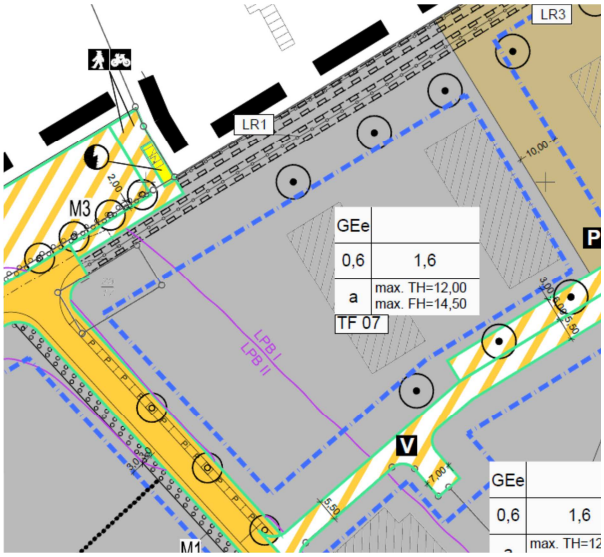

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

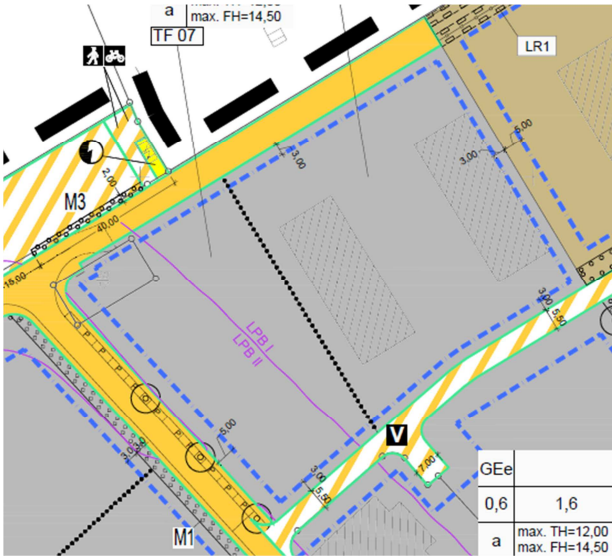

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Ergänzung und Teilung des Mischgebietes in 2 Zonen

Für den südwestlichen Teilbereich des Mischgebietes wurde eine neue Nutzungsschablone mit anderen Höhenfestsetzungen eingeführt. Die Nutzungsschablone hat eine Traufhöhe von 13,50m und eine Firsthöhe von 17,00m ermöglicht. Es gibt hier bereits ein konkretes Vorhaben: In diesem Teilbereich soll eine gewerbliche Dienstleistungsnutzung entstehen.

Da im Mischgebiet ein ausgewogenes Verhältnis von gewerblichen Nutzungen und Wohnen entstehen soll, erfüllt die vorgesehene Nutzung die Zielsetzungen des Bebauungsplans. Durch die Höhe des Gebäudes entsteht ein sinnvoller Puffer zwischen dem geplanten Parkhaus und einer Wohnnutzung an der Dürerstraße. Der nordöstlich gelegene Mischgebietsteil behält die bisherigen Höhenstaffelungen bei.

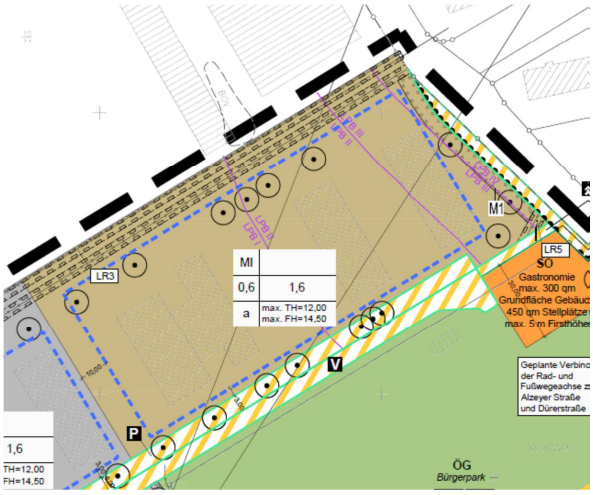

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten – Kleingartenanlage

Im Bereich zwischen Gewerbegebiet und Kleingartenanlage befindet sich eine noch von den Amerikanern errichtete Lärmschutzwand. Diese ist erhalten geblieben und bildet eine sinnvolle Trennung zwischen den beiden Nutzungen.

Nun hat sich im Zuge von Baumaßnahmen herausgestellt, dass die Wand nicht, wie bisher angenommen, auf der Grundstücksgrenze, sondern etwa 1m – 1,30m von der Grundstücksgrenze entfernt steht. Die dahinter befindliche Fläche wird von den Kleingärtnern genutzt. Die bisherige Festsetzung sieht dort jedoch eine „M-Fläche“ zur Bepflanzung vor. Dies wäre aber nur möglich, wenn die Kleingärtner diesen Teilbereich räumen würden. Da dies keine praktikable Lösung darstellt, wurde der Bebauungsplan an die reale Situation angepasst.

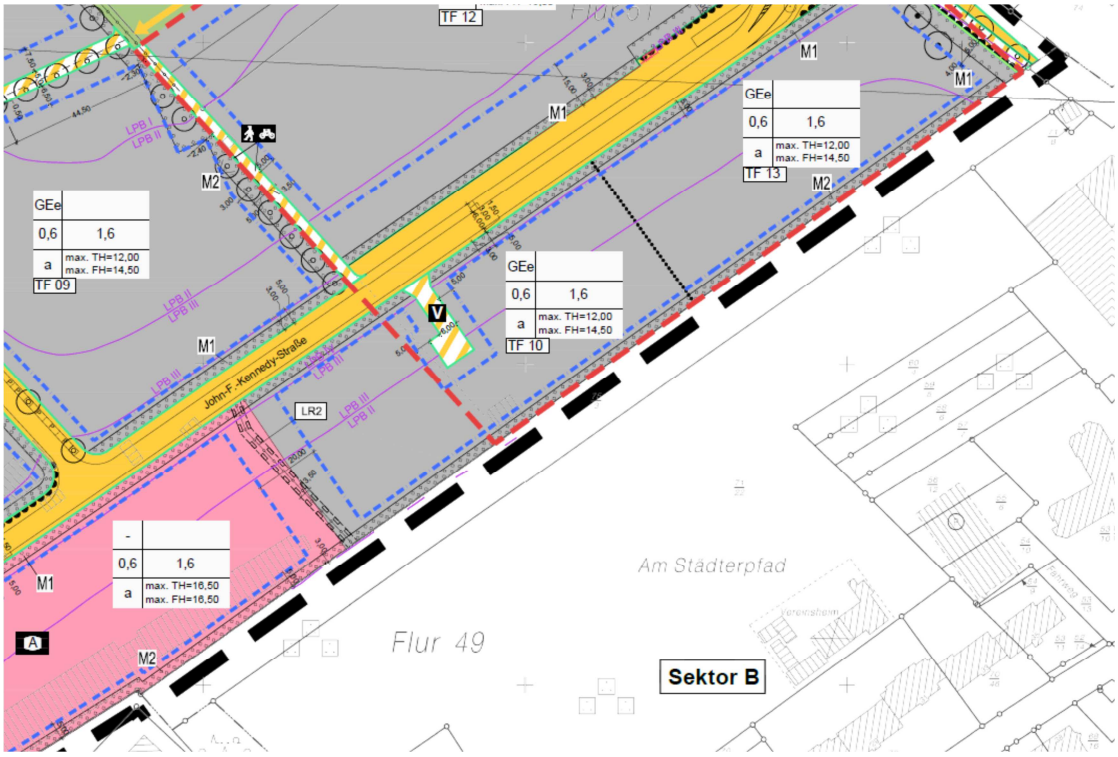

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

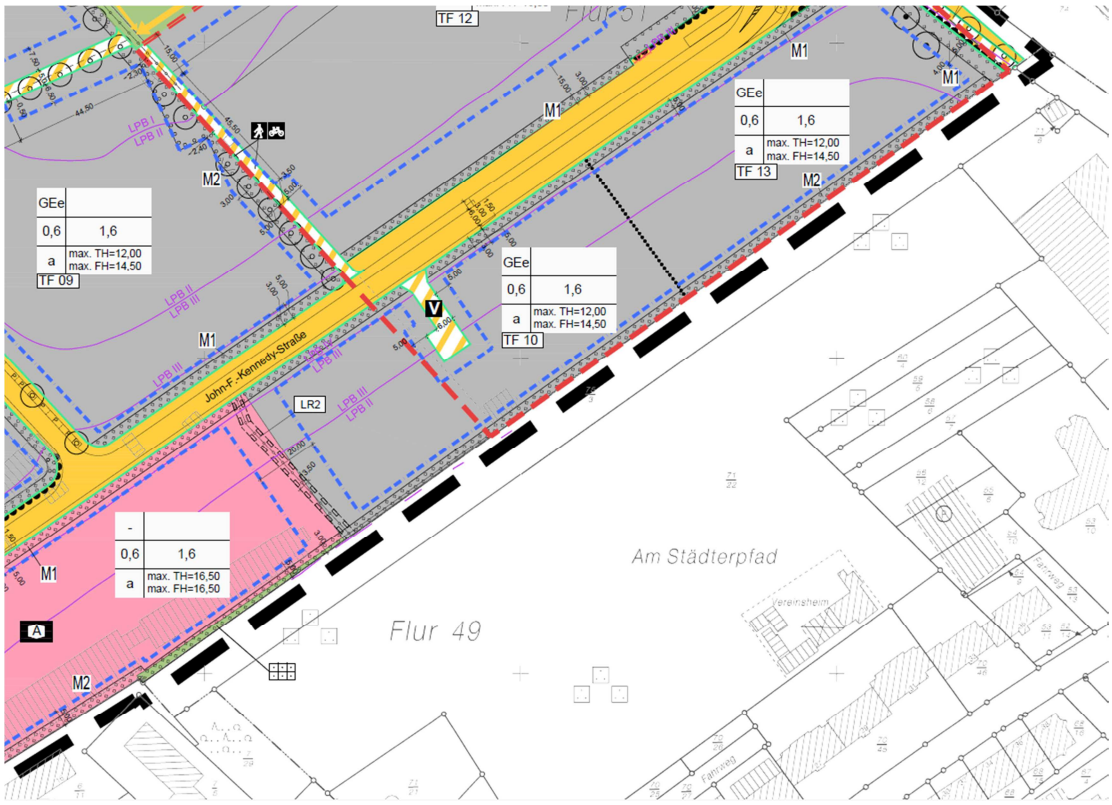

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Anpassung Baugrenze entlang zentraler Fußwegeachse

Entlang der Fußwegeachse wird auf der Südseite die Baugrenze auf 5m herangerückt. Dies korrespondiert mit der Baugrenze am Kindergarten MTV in der Verlängerung der Achse Richtung Bürgerpark.

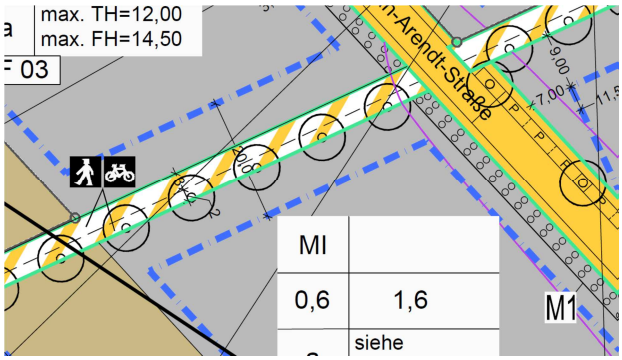

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

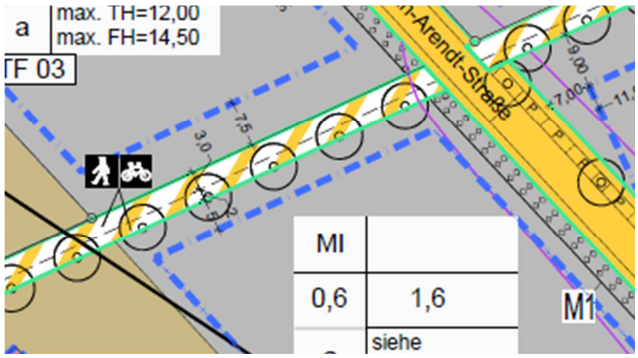

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Anpassung der Baugrenze im Bereich Fußweg zum Bürgerpark

Ein weiteres aktuelles Bauvorhaben erforderte eine Korrektur der Baugrenzen. Da das Grundstück sehr lang und schmal ist, gestaltet sich die Bebauung mit einem Büro-Gebäude und darunter liegender Tiefgarage als schwierig. Die Abfahrt der Tiefgarage musste daher direkt an dem vorhandenen Fußweg zum Bürgerpark erstellt werden, um eine sinnvolle Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen. Die Abfahrt hat eine Länge von ca. 31m. Da es sich um ein Bauwerk unterhalb der Erdoberfläche handelt, stellt sich diese Modifikation als städtebaulich vertretbar dar, da optisch keine Einengung des Fußweges durch ein Gebäude, sondern lediglich durch die dann erforderliche Absturzsicherung erfolgt.

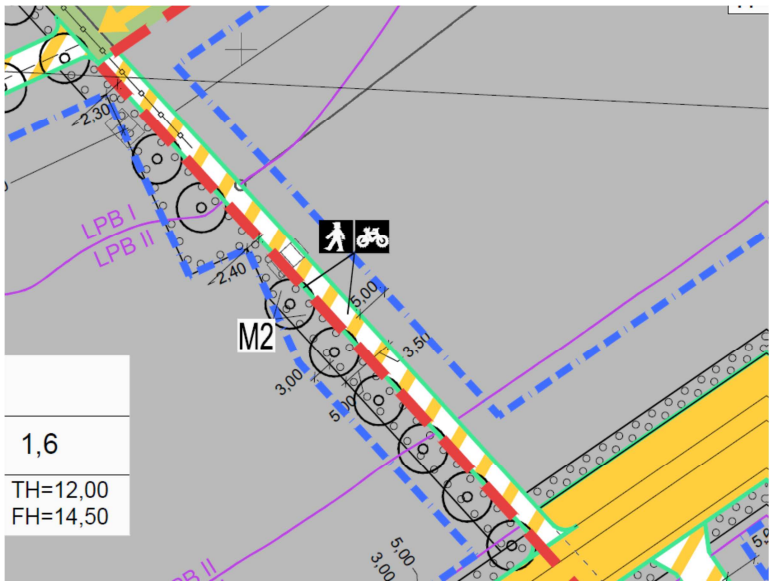

Auszug aus dem BP Entwurf Jan. 2014

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

<u>Aktualisierung der Festsetzungen zum Thema Landschaftspflege</u>

Verschiedene Bäume, die im Bereich der Mischgebietsfläche und der bisherigen öffentlichen Stellplatzfläche als zu erhaltend festgesetzt waren, sind nicht mehr erhaltenswert oder zwischenzeitlich aufgrund des schlechten Erhaltungszustands oder wegen erforderlicher Bodensanierungen entfernt worden. Daher wurden diese nicht mehr festgesetzt. Als Ersatz wurd zum Bürgerpark hin ein 5m breiter Pflanzstreifen festgesetzt, in dem Baumpflanzungen vorgesehen werden. Dies dient einer einheitlichen Gestaltung der verschiedenen Grundstücke zum Bürgerpark, um einen attraktiven Abschluss des Bürgerparks zu den privaten Grundstücken hin zu erzielen.

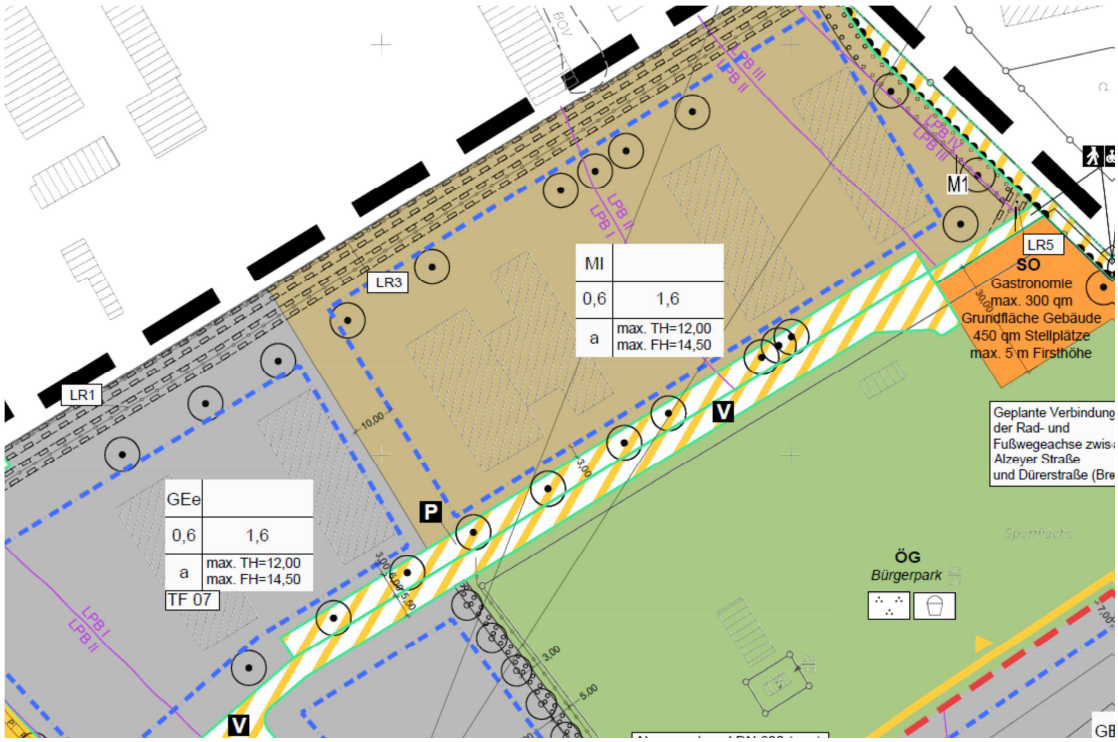

Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Lärmgutachten
Das Lärmgutachten wird nicht angepasst und bleibt im Vergleich zum vorangegangen Verfahrensschritt unverändert.

Grünordnungsplan
Der Grünordnungsplan wurde entsprechend der vorgestellten Änderungen angepasst und überarbeitet (Anlage 4).

Flächennutzungsplan
Die heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen stimmen nicht mehr mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 überein. Der Bebauungsplan ist somit nicht mehr vom Entwicklungsgebot gedeckt, es bedarf daher einer Änderung des Flächennutzungsplanes.
§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Die Planverfahren sind zeitlich und inhaltlich gezielt abzustimmen. Den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat der Stadtrat bereits am 20.05.2010 gefasst. Der FNP wurde entsprechend des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes geändert und parallel ins Verfahren gebracht. Siehe hierzu eigene Beschlussvorlage in gleicher Sitzung.

Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage
Im Rahmen der Beteiligung gingen keine Anregungen aus der Öffentlichkeit ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden 46 Behörden beteiligt, davon gaben 1 Anregungen ab; 11 hatten keine Bedenken, 5 gaben Hinweise.

- Die Anregung des Landesbetriebs Mobilität umfasste das Thema Verkehrskonzept.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat Hinweise auf Vorranggebiete Rohstoffsicherung gegeben.

Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind als Anlage 2 beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss zur Satzung

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen werden dem Statrat die ergänzten Unterlagen (siehe **Anlagen 3-6**) vorgelegt.

Es wird dem Stadtrat empfohlen zu dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen, den Bebauungsplan gem. §9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 04.05.2017 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Verkleinerter Planentwurf und Textfestsetzungen (Entwurf, A4)
4. Grünordnungsplan
5. Verkehrsgutachten Gewerbepark General Rose in Bad Kreuznach; Giloy & Löser, März 2016
6. Entwurf Lärmgutachten

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird im Ausschuss ausgehängt.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/61	21.04.2017	10/120

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	04.05.2017
Stadtrat	18.05.2017

Betreff

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“

a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

b. Beschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

c. Antrag auf Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB und somit der Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 2 BauGB (Offenlage) gemäß Abwägungsvorschlag und nimmt zur Kenntnis, dass keine Anregungen aus der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.

b. fasst den Beschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“ und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht.

c. beauftragt die Verwaltung mit den erforderlichen Verfahrensschritten zum Wirksamwerden der 2. Änderung des FNP nach §6 Abs. 1 BauGB .

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	18.05.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Flächennutzungsplan 2005

Der Flächennutzungsplan 2005 stellt momentan eine Mischbaufläche sowie eine große Grünfläche dar.

Wirksame Darstellung

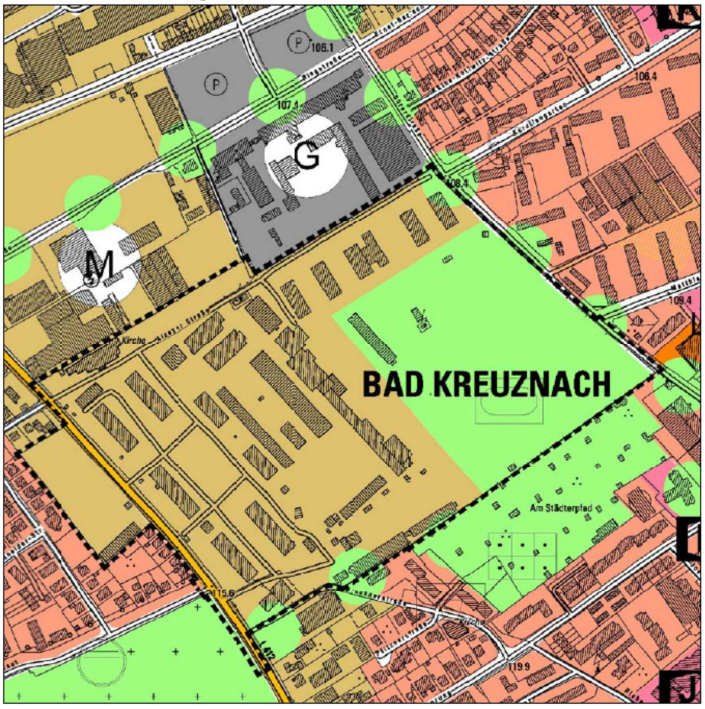

Auszug aus dem FNP 2005

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2005

Die heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen zum Bebauungsplan stimmen nicht mehr mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 überein. Der Bebauungsplan ist somit nicht mehr vom Entwicklungsgebot gedeckt und es bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplanes. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Die Planverfahren sind zeitlich und inhaltlich gezielt abzustimmen.

Bebauungsplan Nr. 5/14

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“ wurde am 31.10.2002 durch den Stadtrat gefasst.

Nachdem im Jahr 2005 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt worden war, ruhte der Bebauungsplan, da die Stadt nochmals grundlegende Überlegungen zur städtebaulichen Konzeption anstellte.

Nun wird der Bebauungsplan weiter verfolgt, ein großzügig durchgrüntes Gewerbe- und Dienstleis-

tungsgebiet ist im Entstehen. Die große Freifläche im Osten wurde geteilt, auf dem nördlichen Teilbereich wurde mit dem Bürgerpark (ca. 1,5ha) ein zusätzliches grünes Freiraumangebot im dicht besiedelten südlichen Stadtgebiet etabliert. Im südlichen Bereich der Freifläche hingegen ist das Justizzentrums im Bau.

Für den Bebauungsplan Nr. 5/14 wurde eine erneute Offenlage vorgesehen, demgemäß ist parallel auch erneute Offenlage für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt worden. Somit war die zeitliche und inhaltliche Abstimmung gegeben.

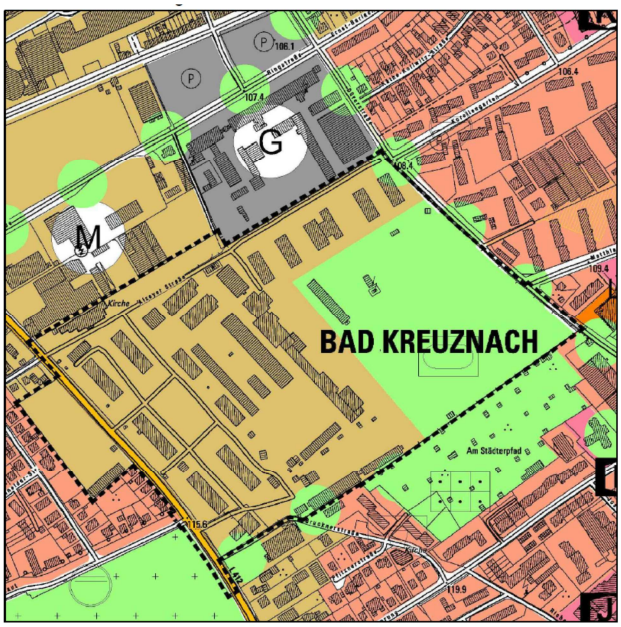

Darstellung FNP 2005

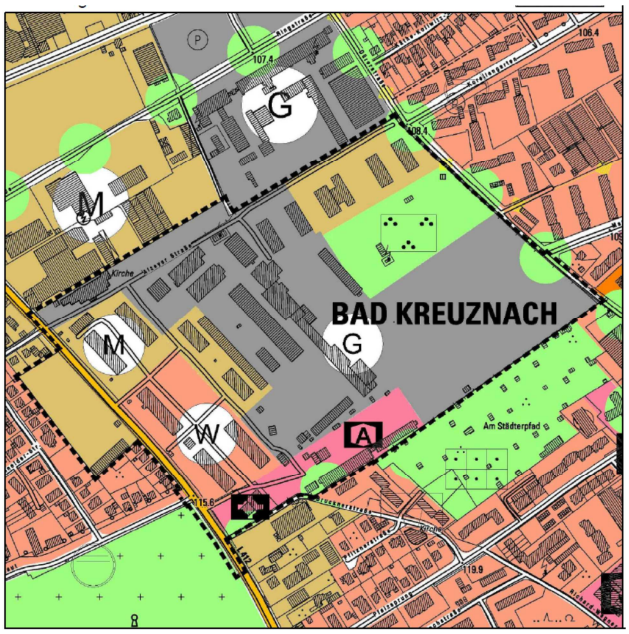

Darstellung der Änderung

Wie sich aus der Gegenüberstellung ergibt, wurden die Flächen stärker als bisher differenziert und den Zielsetzungen des Bebauungsplanentwurfs angepasst.

Im Bereich der ehemaligen 7er Gruppe entlang der Alzeyer Straße wurde die Mischbaufläche unterteilt in eine Mischbau- und in eine Wohnbaufläche. Weiterhin wurde entlang der John.-F.-Kennedy-Straße eine Gemeinbedarfsfläche eingefügt, die zum einen kirchlichen Zwecken und zum anderen der Unterbringung älterer Menschen dient.

Die Grünfläche wurde reduziert und eine gewerbliche Baufläche ergänzt. Weiterhin wurde der Großteil der Mischbaufläche zu gewerblichen Bauflächen umgewidmet, wie dies mit dem Land Rheinland-Pfalz für die Entwicklung dieser Konversionsflächen abgestimmt wurde.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des FNP 2005 wurde am 20.05.2010 durch den Stadtrat gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung am 02.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Im Beteiligungszeitraum 15.09.2011 bis 29.09.2011 gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein. Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom 08.09.2011 informiert und um Stellungnahme gebeten. Am 15.12.2011 hat der Stadtrat den Offenlegungsbeschluss gefasst.

Die Offenlage fand vom 04.04.2012-03.05.2012 statt, die Träger öffentlicher Belange wurden mit

Schreiben vom 02.04.2012 beteiligt. Die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am 28.06.2012 durch den Stadtrat.

Die erneute Offenlage fand vom 17.10.2016 bis 18.11.2016 statt.

Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Im Rahmen der Beteiligung gingen keine Anregungen aus der Öffentlichkeit ein. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden 46 Behörden beteiligt, davon gaben 1 Anregungen ab; 11 hatten keine Bedenken, 5 gaben Hinweise.

- Die Anregung des Landesbetriebs Mobilität umfasste das Thema Verkehrskonzept.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat Hinweise auf Vorranggebiete Rohstoffsicherung gegeben.

Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind als Anlage 2 beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplan

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr die Unterlagen (siehe Anlagen 2-3) vorgelegt.

Es wird vorgeschlagen dem Stadtrat zu empfehlen dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Der Feststellungsbeschluss schließt das 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Bereich General Rose ab.

Zu Beschlussvorschlag c.

Die Verwaltung wird die Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde zur Erteilung der Genehmigung einreichen, nach Erteilung der Genehmigung wird diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Die 2. Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 04.05.2017 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

<u>Anlage</u>

1. Grenze des Änderungsbereiches
2. Stellungnahmen aus der Beteiligung mit Abwägungsvorschlägen
3. Begründung des Flächennutzungsplanes
4. Planzeichnung (verkleinert)

Auf die Versendung des Lärmgutachtens und des Grünordnungsplans (wie in der Begründung als Anlage benannt) wird verzichtet, da die Lärmkontingentierung und der Grünordnungsplan mit der Vorlage zum Bebauungsplan parallel mit versandt wird und mit diesem identisch ist.

Die Planzeichnung wird im Ausschuss ausgehängt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH

2.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Baracks) Nr. 5/14

Übersichtskarte mit der Lage des Geltungsbereichs

Gemarkung Bad Kreuznach Flur 50, 51, 52 und 55

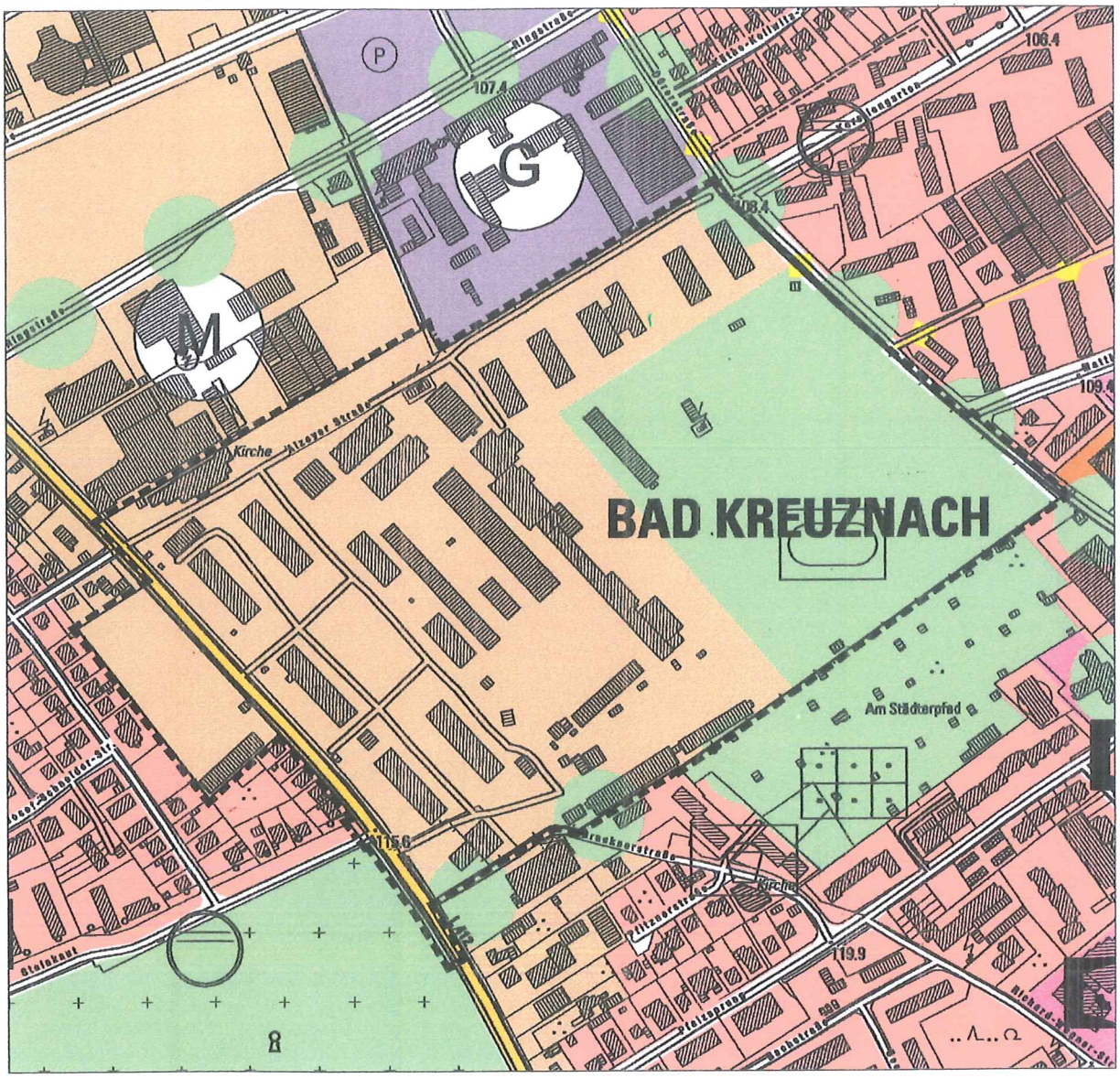

Grenze des Änderungsbereichs

Größe des Plangebietes 19,4 ha

Maßstab 1 : 5000

Stadtverwaltung Bad Kreuznach Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Bad Kreuznach, den 27.04.2010 Im Auftrag

H:\FA61\Amt61\Vermessung\Bebauungspläne\B-Plan 5 14\CAD\FNP-Änderung\Änderung 5 14.dwg

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

2. Änderung Flächennutzungsplan zum Bebauungsplan Nr. 5/14 „zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße"

Stand 12.04.2017

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

2. Änderung Flächennutzungsplan zum Bebauungsplan Nr. 5/14 „zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße"

Stand
Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Lfd. Nr.	Behörde	Abteilung	Datum	Anregung
1	**Kreisverwaltung**	Untere Landesplanungsbehörde	29.11.2016	Keine Bedenken
2	**Kreisverwaltung**	Untere Naturschutzbehörde	17.11.2016	Keine Bedenken
3	**Kreisverwaltung**	Untere Wasserbehörde		
4	**Kreisverwaltung**	Bauamt - Brandschutzdienststelle		
5	**Kreisverwaltung**	Untere Denkmalschutzbehörde	04.01.2017	Hinweise
6	**SGD Nord**	Regionalstelle Wasser, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	25.10.2016	Keine Bedenken
7	**SGD Nord**	Regionalst. Gewerbeaufsicht	02.11.2016	Keine Bedenken
8	**Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe**		17.10.2016	Keine Bedenken
9	**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**		02.11.2016	Bedenken
10	**Generaldirektion kulturelles Erbe**	Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	15.11.2016	Hinweise
11	**Generaldirektion kulturelles Erbe**	Referat Erdgeschichte	17.10.2016	Keine Bedenken
12	**Generaldirektion kulturelles Erbe**	Direktion Landesarchäologie		
13	**Vermessungs- und Katasteramt**			
14	**Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung**		03.11.2016	Keine Bedenken
15	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**			
16	**Finanzamt**			
17	**Industrie- und Handelskammer**			
18	**Handwerkskammer Koblenz**			
19	**Forstamt Soonwald**			
20	**Verkehrsgesellschaft Bad Kreuznach**			
21	**Landesbetrieb Mobilität**	Bad Kreuznach	14.11.2016	Bedenken
22	**Vodafone Kabel Deutschland**		09.11.2016	Hinweise
23	**Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach**		15.11.2016	Keine Bedenken
24	**Deutsche Telekom**	T NL Südwest, PTI 12	06.12.2016	Hinweise
25	**Elektrizitätswerk EWR Netz GmbH**		08.11.2016	Keine Bedenken
26	**Amprion**		26.10.2016	Keine Bedenken
27	**Westnetz GmbH**	Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	02.11.2016	Keine Bedenken
28	**Creos Deutschland GmbH**		18.10.2016	Hinweis
29	**Verwaltungsamt evangelischer Kirchengemeinden**			
30	**Stadtpfarrei Heilig Kreuz**			
31	**Jüdische Kultusgemeinde**			

Lfd. Nr.	Behörde	Abteilung	Datum	Anregung
32		Amt für Grundstückswirtschaft, Wirtschaftsförderung, Konversion und beschäftigung		
33		Rechtsamt		
34		Ordnungsamt		
35		Amt für Brand- und Katastrophenschutz		
36		Fachabteilung Bauverwaltung		
37		Fachabteilung Bauordnung		
38		Fachabteilung Tiefbau und Grünflächen		
39		Bauhof		
40		Abwasserbeseitigungseinrichtung		
41	**Naturschutzbund Deutschland (DBV)**			
42	**Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)**			
43	**Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie**			
44	**Pollichia**			
45	**Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt**			
46	**Die Naturfreunde**			

2. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 5/14 „zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße" (ehemalige Rose-Barracks)
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Stand 12.04.2017

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
2	**Kreisverwaltung Untere Landes-planungsbehörde**	29.2016	durch die Nutzungsänderung des innerstädtischen Konversionsgebiets „Rose Barracks" werden Belange der Regionalen Landesplanung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3.	**Kreisverwaltung Untere Natur-schutzbehörde**	17.11.2016	Es bestehen keine entscheidungserheblichen naturschutzrechtliche Anregungen oder Einwände.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5.	**Kreisverwaltung Untere Denkmal-schutzbehörde**	04.01.2017	gegen die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kreuznach im Bereich des Baubauungsplanes „zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehem. Rose Barracks) - Nr. 5/14" (gem. dem Ausdruck des beigefügten Geltungsbereiches) bestehen seitens der unteren Denkmal-schutzbehörde keine Bedenken, da keine Einzeldenkmäler noch eine die Denkmalzone betroffen ist. **Ehemalige Denkmalzone Alzeyer Straße, Kasernen** Mit Schreiben vom 24.06.2014 teilte die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenk-malpflege als Fachbehörde mit, die Denkmalzone Kasernengebäude Alzeyer Straße in Bad Kreuz-nach zu löschen. Nach Anhörung der Stadt Bad Kreuznach wurde die **Denkmalzone aus der Denk-malliste gelöscht** und ist im aktuellen Verzeichnis nicht mehr enthalten.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6.	**SGD Nord Regio-nalstelle Wasser, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**	25.10.2016	unsere bisherigen Stellungnahmen zum o. g. Plangebiet sind zu beachten und behal-ten weiterhin ihre Gültigkeit. Unter Beachtung der bislang getroffenen Aussagen bestehen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße" aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrecht-licher Sicht keine Bedenken. Die vorgelegten Planunterlagen (CD-ROM) haben wir zu den Akten genommen. Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kennt-nisnahme.	Die bisherigen Stellungnahmen wurden ent-sprechend der vorangegangenen Beteili-gungsverfahren, soweit erforderlich, einge-arbeitet oder zur Kenntnis genommen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7.	**SGD Nord Regio-nalstelle Gewer-beaufsicht**	02.11.2016	gegen die vorgenannten Planungen bestehen seitens der Struktur- und Genehmi-gungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein keine Bedenken, wenn die Lärm-Kontingentierung aus dem Gutachten des Ing.-Büros Pies vom 07.01.2014 auf alle Vorhaben im Plangebiet angewendet wird.	Die Lärmkontingentierung ist Teil des Be-bauungsplans Nr. 5/14.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
8.	**Planungsgemein-schaft Rheinhes-sen-Nahe**	17.10.2016	die geplante Maßnahme wird von regionalplanerischer Seite begrüßt und der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt. Es handelt sich um ein Konversionsprojekt mit dem vorhandene Flächen im Umfang von rund 20 Hektar im Innenbereich für gewerbliche Nutzungen und Wohnen entwickelt und bereitgestellt werden sollen. Gleichzeitig werden mit dieser Innenentwicklungsmaßnahme unbebaute Außenbereiche geschont, somit die Flächenneuinanspruchnahme reduziert. Die Konzeption des Bebauungsplans Nr. 5/14 mit den detaillierten vorgesehenen Baunutzungs-Zonierungen und Festsetzzungen für Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete, für Gastronomie und Flächen für den Gemeinbedarf und insbesondere der Einbindung eines Bürgerparks wird dem Anspruch gerecht, Arbeiten und Wohnen in einem guten verträglichen Miteinander zu ordnen und letztlich einen modernen Stadtteil mit hoher urbaner Lebensqualität zu schaffen.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9	**Landesamt für Geologie und Bergbau**	02.11.2016	Es werden folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau / Altbergbau** Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Plangebietes Nr. 5/14 kein Altbergbau dokumentiert ist Das ausgewiesene Plangebiet wird von dem unter Bergaufsicht stehenden Solegewinnungsgebiet „Karlshalle/ Theodorshalle" sowie den auf Sole verliehenen Bergwerksfeldern „Theodorshalle III" und „Theodorshalle V" überdeckt. Der Betreiber des Solegewinnungsbetriebes „Karlshalle/ Theodorshalle" ist die Firma GuT Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH. Das Bergrecht für die Bergwerksfelder „Theodorshalle III" und „Theodorshalle V" wird durch die Stadtgemeinde bad Kreuznach aufrechterhalten. Im Bereich der externen Ausgleichsfläche ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Inhaberinnen in Verbindung zu setzen. **Boden und Baugrund** - **allgemein** Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.	Es ist nicht plausibel zu erwarten, dass sich das Vorhaben auf die Nutzung der Solevorkommen auswirken könnte. Das Risiko, dass Schadstoffe in den Untergrund ausbreiten könnten, wurde durch die Sanierung und Neuordnung sogar deutlich reduziert. Die Beachtung einschlägiger DIN-Vorschriften ist nicht Gegenstand der Festsetzungen eines Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
			- **mineralische Rohstoffe** Die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Planig, Flur 2, Parzellen 109-115 liegt lt. Gültigem RROP Rheinhessen-Nahe in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung. Dieses Gebiet ist von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten. Der Planung kann damit aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden. Sofern eine andere Kompensationsfläche außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten gefunden wird, besteht gegen das gesamte Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nennt diesbezüglich keine Bedenken. Die Ausgleichsflächen sind Teil eines größeren Flächenkomplexes, der durch die Stadt bereits vor Inkrafttreten des RROP entwickelt wurde, nachdem sich zeigte, dass keine Fortführung des Abbaus absehbar ist. Es erscheint nicht sinnvoll und zielführend diese bereits vor Jahren auf den Weg gebrachte, bestehende, ökologisch positive Entwicklung rückgängig zu machen und stattdessen an anderer Stelle z.B. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.	Den vorgebrachten Bedenken wird aus den nebenstehend genannten Gründen nicht entsprochen
			- **Radonprognose** Der Westteil des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde. Nach Osten schließt sich ein Bereich mit intensiver Bruchtektonik an, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/ Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. (…) Es wir daher empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren	Eine pauschale flächendeckende Messung der Radonkonzentration in einem in weiten Teilen gewerblich genutzten Gebiet, erscheint nicht angemessen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Ergebnisse der geplanten Nutzung im Wege stehen. Vielmehr geht es darum, im Einzelfall, insbesondere bei Räumen mit Aufenthaltsfunktion in Erd- und Untergeschossen entweder geeignete Nutzungskonzepte zu entwickeln oder sonstige Vorkehrungen zum Schutz zu treffen, wenn erhöhte Werte im Boden festgestellt werden. Hinweise auf Radon wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Über Notwendigkeit und Art von Maßnahmen kann dann im Zuge der Gebäudeplanung ent-	Den vorgebrachten Bedenken wird aus den nebenstehend genannten Gründen nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
			Stellen, mindestens 6/ ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten: - Begehung der Flächen und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien - Fachgerechter Einbau und bergen der Dosimeter - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma) - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlung	schieden werden. Im Flächennutzungsplan ist eine Aufnahme nicht erforderlich, Hinweise sind im Bebauungsplan aufgenommen worden..	
10	**Generaldirektion kulturelles Erbe Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege**	15.11.2016	Es wird auf die unmittelbare Nähe der Denkmalzone „Friedhof", Mannheimer Straße hingewiesen. Denkmalzonen genießen Umgebungsschutz	Die Stellungnahme enthält keinen Hinweis darauf, dass die Generaldirektion konkrete Konflikte der Planung mit dem Umgebungsschutz sieht. Da das Konzept des Bebauungsplans gerade auch entlang der Alzeyer Straße besonderen Wert darauf legt, den Charakter der dortigen Baustruktur der ehemaligen Kaserne zu erhalten, ist dem Umgebungsschutz Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen
11.	**Generaldirektion kulturelles Erbe**	17.10.2016	wir haben Ihr o.a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht der Direktion Landesarchäologie/**Erdgeschichte** bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Stellungnahme wird begrüßt. Die Direktion Landesarchäologie wurde beteiligt, es erfolgt keine Stellungnahme von dieser Seite.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14.	**Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung**	03.11.2016	Durch o. g. Maßnahme werden keine geplanten, in Ausführung befindlichen oder bestehenden Anlagen des Landes oder des Bundes bzw. Liegenschaften der Stationierungsstreitkräfte oder sonstigen militärischen Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Idar-Oberstein, berührt.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
21	**Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach**	14.11.2016	Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach legt eine umfangreiche, mehrseitige Stellungnahme vor. Da sie in weiten Teilen aus technischen Begründungen und Erläuterungen besteht, ist Sie zur besseren Übersicht und Verständlichkeit **im Anhang vollständig beigelegt** und wird nachfolgend nur **in den wichtigsten, bzw. für die Planung wesentlichen Punkten und Auszügen wiedergegeben**: I. Verkehrliche Erschließung „Im Rahmen der jetzt anstehenden Bebauungsplan-Aufstellung ließen Sie den Knotenpunkt L 412 Alzeyer Straße/ Georg – Marshall-Straße sowie die Verkehrsentwicklung im B-Plan-gebiet von einem Ingenieurbüro nochmals überprüfen. Dabei ergab sich, dass durch neuere Entwicklung die Leistungsfähigkeit an dem vorgenannten Knoten sich ähnlich schlecht darstellt, wie bei der damaligen ersten Untersuchung in 2006. Dies, obwohl die John-F.-Kennedy-Straße mit dem dazugehörigen Kreisel realisiert wurde. Darüber hinaus soll jetzt in dem Gebiet auch ein neues Parkhaus zusätzlich entstehen, dessen Anbindung über die Georg-Marshall-Straße vorgesehen ist. Dies haben wir aus dem Verkehrsgutachten entnommen. Zusammenfassend bedeutet dies, dass darüber nachgedacht werden muss, wie der vorgenannte Knotenpunkt leistungsfähig strukturiert werden könnte." Im Folgenden ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass dazu von Seiten des LBM mittel- bis kurzfristig der Bau eines Kreisverkehrs als sinnvoll angesehen wird: „Langfristig müssen die Überlegungen darauf abzielen, die Alzeyer Straße deutlich vom Verkehr zu entlasten. Hierfür wird die von uns bereits in vielen Gesprächen angesprochene Südumgehung von besonderer Bedeutung sein, so dass wir raten, dieses Projekt entsprechend voranzubringen." Es wir darüber hinaus angemerkt, dass der Zufahrtsbereich zur Kreuzung möglichst bis zur Eberhard-Anheuser-Straße von Zufahrten freigehalten werden sollte.	Der LBM zweifelt nicht die korrekte Ausarbeitung des Gutachtens, sondern die vom Ingenieurbüro Giloy & Löser verwendeten Daten aus dem IVEK an. Konkret wird der im IVEK ausgewiesene Prognoseverkehr auf der Alzeyer Straße für das Jahr 2030, den das Ing.-Büro als Basis für die zusätzlichen Verkehre aus dem Bebauungsgebiet verwendet hat, in Frage gestellt. Das IVEK weist für das Prognosejahr eine fast identische Verkehrsbelastung von 15.500 KFZ/24h gegenüber heute mit ca. 16.000 KFZ/24h für die Alzeyer Straße im Bereich des Bebauungsplanes aus. Der LBM stellt dies in Frage und vermutet, dass sich die Verkehrsmenge auf der Alzeyer Straße eher erhöhen wird. Dem kann so nicht gefolgt werden. Die Stadt Bad Kreuznach geht davon aus, dass das IVEK bis zum Jahr 2030 in der vorgelegten Form umgesetzt wird und somit die Annahmen auch eintreffen werden. In diesem Fall, reicht die Gutachten des Büros Giloy & Löser ausgewiesene verkehrsrechtliche Anordnung eines Schildes "vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts" für die Ausfahrer aus der Georg-Marshall-Straße in die Alzeyer Straße aus, um den zusätzlichen Verkehr aus dem B-Plan-Gebiet am Knoten abzuwickeln. Das	Den vorgebrachten Bedenken zur verkehrlichen Erschließung wird aus den nebenstehend genannten Gründen nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
				Verkehrsteilnehmer ggf. auch als Linksabbieger verkehrswidrig abbiegen würden, ist dabei unerheblich. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes wäre dann immer noch gegeben!	
			II. Schalltechnische Stellungnahme vom schalltechnischen Ingenieurbüro Pies (…) „Nach Prüfung der schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplangebiet „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) Nr. 5/14 der Stadt Bad Kreuznach bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach aus schalltechnischer Sicht keine Einwände. Den Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation kann seitens des LBM gefolgt werden."	Zum Thema Schall werden keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
22.	**Vodafone Kabel Deutschland**	09.11.2016	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Straßen mit der entsprechenden Infrastruktur sind bereits hergestellt. Ausbaumaßnahmen sind nicht mehr geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	**Stadtwerke Bad Kreuznach**	15.11.2016	wir bedanken uns für die Möglichkeit zu einer erneuten Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass seitens der Kreuznacher Stadtwerke keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
24	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	06.12.2016	„Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.10.2011 und 20.02.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter." Die Stellungnahme vom 20.02.2014 bezog sich wiederum auf die vom 15.11.2011. Diese lautete wie folgt: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone i einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für die Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert wird. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über die Baumstandorte und unterirdische Ver- Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989;	Das bereits 2012 und 2014 dazu Gesagte gilt nach wie vor: Es ist nicht üblich, Leitungsstreifen innerhalb des öffentlichen Straßenraums verbindlich festzusetzen. Dies würde die technische Planung und Koordinierung bei Baumaßnahmen und Verlegungsarbeiten sehr unflexibel machen und auch spätere Anpassungen unnötig verzögern und erschweren. Die Anforderungen an die Leitungsführung und Schutzstreifen wurden bereits 2012 als Hinweise aufgenommen, um sie bei genaueren Planungen berücksichtigen zu können. Die im Plan der Telekom verzeichneten Leitungen verlaufen entlang der vorhandenen Erschließungsstraßen, wie sie auch im Bebauungsplan enthalten sind. Eine Überbauung ist dort nicht vorgesehen. Die davon als Stiche abgehenden Zuführungen auf die Baugrundstücke liegen z.T. auch innerhalb von Baufenstern. Sie können und müssen ggf. der konkret vorgesehenen Bebauung angepasst werden, sofern und sobald in den betreffenden Abschnitten eine solche vorgesehen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Den Anregungen wurde bereits 2012 und 2014, wie nebenstehend erläutert, gefolgt

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
			siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien der Telekom besteht. Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinien. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für die rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherung möglich ist. Wir bitten sie sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist, - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen festgesetzt werden, die mit einer Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden: - der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücke Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässli-		

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
			che Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.		
25.	**EWR Netz GmbH**	08.11.2016	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme. Zurzeit sind in diesem Planungs-/Baubereich keine Netzausbauarbeiten geplant oder in der Ausführung. Im Geltungsbereich Ihrer Maßnahme sind keine Versorgungsleitungen der EWR Netz GmbH vorhanden.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
26.	**Amprion**	26.10.2016	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs-vorschlag
27.	**Westnetz GmbH**	02.11.2016	wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die 2. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen. Im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes betreiben wir bereits Fernmeldeleitungen, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist. Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
28	**Creos Deutsch-land GmbH**	18.10.2016	Es wird auf eine Gashochdruckleitung Worms-Bad Kreuznach, DN 200 hingewiesen. Es besteht dazu ein in der Regel 8,0 m breiter Schutz-streifen. Die Leitung ist in einem beiliegenden Plan markiert. 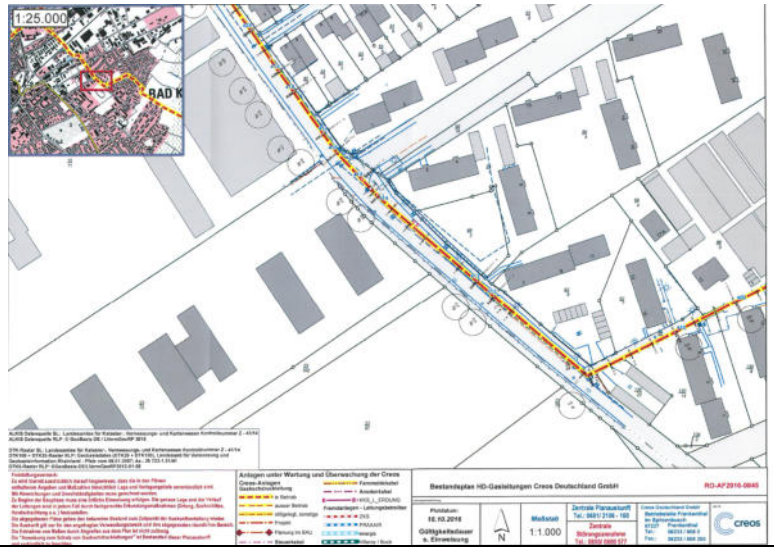	Die Leitung verläuft am Ostrand der Dürer-straße außerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsbereichs zum Flächennutzungs-plan Die Leitung selbst und auch der Schutzstrei-fen von 4 m beiderseits der Leitungsachse werden nicht tangiert. Es sind keine Konsequenzen für die Planung erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen

Anhang:

Stellungnahme LBM

LBM
LANDESBETRIEB MOBILITÄT BAD KREUZNACH

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung
Fachabt. Stadtplanung und Umwelt/z. Hd. Frau Herrmann
Postfach 5 63
55529 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Eing.: 17. Nov. 2016

StV Bad Kreuznach
Fachbereich Planen, Bauen
18. Nov. 2016

Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	Ihr Ansprechpartner:	Durchwahl:	Datum:
vom 06.10.2016 Wa6/61 **5.14**	(bitte stets angeben) BP-L412/2016 IV-IV 45	Friedbert Lohner E-Mail: friedbert.lohner @lbm-badkreuznach .rlp.de	(0671) 804-1400 Fax: (0261) 291 41-4124	14.11.2016

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich „zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehem. Rose Barracks)-Nr. 5/14",
- **Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Frau Herrmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan ist aus unserer Sicht folgendes anzumerken:

I. verkehrliche Erschließung:

Bereits vor etwa 10 Jahren wurde im Rahmen der Konversion ein Gesamtverkehrskonzept für die L 412 aufgestellt.

Zu diesem Zeitpunkt war vorgesehen gewesen, an der Einmündung der Georg-Marshall-Straße und der Carmerstraße einen Kreisverkehrsplatz zu errichten. Damals war noch „ein Durchstich der Georg-Marshall-Straße bis zur Dürerstraße" geplant.

Aufgrund der Einwände der Optischen Werke wurde diese Idee allerdings nicht mehr weiter verfolgt und die John-F-Kennedy-Straße als Querspange zwischen der Alzeyer Straße und der Dürer Straße mit KVP-Anbindung an die L 412 realisiert.

Im Rahmen der jetzt anstehenden Bebauungsplan-Aufstellung ließen Sie den Knotenpunkt L 412 Alzeyer Straße/Georg-Marshall-Straße sowie die Verkehrsentwicklung im B-Plan-Gebiet von einem Ingenieurbüro nochmals überprüfen. Dabei ergab sich, dass durch neuere

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank (LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Alfred Dreher

RheinlandPfalz

Entwicklungen die Leistungsfähigkeit an dem vorgenannten Knotenpunkt sich ähnlich schlecht darstellt wie bei der damaligen ersten Untersuchung in 2006. Dies, obwohl die John-F-Kennedy-Straße mit dem dazugehörigen Kreisel realisiert wurden.

Darüber hinaus soll jetzt in dem Gebiet auch ein neues Parkhaus zusätzlich entstehen, dessen Anbindung über die Georg-Marshall-Straße vorgesehen ist. Dies haben wir aus dem Verkehrsgutachten entnommen.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass darüber nachgedacht werden muss, wie der vorgenannte Knotenpunkt leistungsfähig strukturiert werden könnte.

Aus der Sicht des Straßenbaulastträgers sind hier 2 Aspekte zu berücksichtigen:

Mittel- bis kurzfristig wird es sinnvoll, einen Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt L 412/ Georg-Marshall-Straße umzusetzen.

Langfristig müssen die Überlegungen darauf abzielen, die Alzeyer Straße deutlich vom Verkehr zu entlasten. Hierfür wird die von uns bereits in vielen Gesprächen angesprochene Südumgehung von besonderer Bedeutung sein, so dass wir raten, dieses Projekt entsprechend zeitlich voranzubringen.

Unabhängig von dem Vorgesagten erlauben wir uns, noch darauf hinzuweisen, dass die Verkehrserhebungen, die von Ihnen zugrunde gelegt wurden, auf einer Zählung im Dezember 2015 beruhen, also an einem nicht repräsentativen Tag erhoben wurden.

Diese Daten wurden dann ergänzt um die Angaben aus dem IVEK sowie dem gebietsintern zu erwartenden zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr vom Ingenieurbüro zu einem Strombelastungsplan zusammengefasst.

Aufgrund der gutachterlichen Sicht im IVEK wird eine Abnahme des IV's auf der L 412 zugrunde gelegt und dies auf dem Prognosehorizont 2030 hochgerechnet.

Die fachliche Korrektheit dieser Vorgehensweise wird von uns in Frage gestellt. Wir gehen nicht davon aus, dass so zentrale Verkehrsachsen wie die Alzeyer Straße durch Maßnahmen für Fußgänger und Radfahrer relevante Verkehrsentlastungen erfahren werden.

Dies bedeutet, dass sich die tatsächliche Verkehrssituation am Knotenpunkt L 412/Georg-Marshall-Straße nach unserer fachlichen Bewertung im Prognose-Horizont etwas schlechter darstellen wird als gegenwärtig im Gutachten von dem Ingenieurbüro Giloy & Löser dargestellt.

Unsere Zustimmung zu dem vorgenannten Bebauungsplan verknüpfen wir damit, dass die bauliche Veränderung an dem vorgenannten Knotenpunkt Alzeyer Straße/Georg-Marshall-Straße zeitnah von Ihnen angegangen wird. Darüber hinaus empfehlen wir die Planung für die Südumgehung voran zu treiben.

Der KVP an der Einmündung (L412 Alzeyer Straße/Carmer Straße) wird nur erforderlich, um die Verkehre aus der im Rahmen der Konversion entwickelten Georg-Marshall-Straße leistungsfähig abzuwickeln. Somit sind die Kosten für den Knotenpunktsumbau von der Stadt als Veranlasserin zu tragen.

Dies ist das gleiche Kostentragungsmodell, dass bereits in der Vergangenheit angewandt wurde, als noch vorgesehen war, die Georg-Marshall-Straße bis zur Dürer Straße zu verlängern

und die Anbindung an die L 412 als KVP zu konzipieren. Diese KVP-Variante wird nun wieder aktuell.

Der Vorschlag des Ingenieurbüros Giloy & Löser einzelne Verkehrsbeziehungen zu unterbinden und über andere bereits hoch frequentierte Knotenpunkte zu leiten, ist nicht der langfristig zielführende Ansatz.

Über das Vorgesagte hinaus ist noch ein weiterer Detailpunkt anzumerken:

Nördlich der Georg-Marshall-Straße beabsichtigen Sie, ein Mischgebiet auszuweisen. Die verkehrlichen Anbindungspunkte liegen teilweise relativ nahe am Einmündungspunkt L 412/ Georg-Marshall-Straße. Aus unserer Sicht sollten die im vorderen Bereich liegenden Mischgebietsflächen im Einmündungsbereich der L 412 freigehalten werden, um die Option für die vorgenannte Kreisellösung räumlich umsetzen zu können.

Die Anbindung der verbleibenden Mischgebietsflächen sollte möglichst in Höhe der Eberhard-Anheuser-Straßeneinmündung in die Georg-Marshall-Straße erfolgen, so dass dann eine „Kreuzung" entstehen würde.

Darüber hinaus sollen nach Angaben des Ingenieurbüros Giloy & Löser auf der Fläche des Mischgebietes Längsparkplätze entstehen, die dann bei einer zu weit in Richtung Alzeyer Straße L 412 verlagerten Zufahrt speziell die Sicht für die Einbieger beeinträchtigen würde.

Die Längsparkplätze und die Einmündung sollten so zueinander liegen, dass die Bereiche der Sichtdreiecke der Einmündung von Parkständen freigehalten werden.-

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein Abstimmungsgespräch zur Verfügung.

II. schalltechnische Stellungnahme vom schalltechnischen Ingenieurbüro Pies

Uns ist eine schalltechnische Stellungnahme vom 07.01.2014 zum Bebauungsplangebiet „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)" Nr. 5/14 der Stadt Bad Kreuznach vorgelegt worden. Wegen entsprechender Planungsänderungen werden alle bisherigen Untersuchungen durch dieses Gutachten ersetzt.

In dem Gutachten wurde eine Berechnung der Verkehrsgeräuschemissionen und –immissionen gemäß der RLS-90 sowie eine Geräuschkontingentierung für das Bebauungsplangebiet entsprechend DIN 45691 durchgeführt.

Die schalltechnischen Gutachten wurden auf Plausibilität geprüft. Dabei sind die getroffenen Annahmen zur Ermittlung der unterschiedlichen Geräuschemissionen nachvollziehbar und die Ergebnisse mittels des Berechnungsprogramms SoundPlan 7.2 und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen plausibel.

Für den Straßenbaulastträger sind hierbei die Straßenverkehrsgeräuschsimmissionen von Bedeutung. Dabei spielen die auf dem öffentlichen Straßennetz, hier L 412 'Alzeyer Straße', zusätzlich induzierten Verkehre (Quell- /Zielverkehr) eine Rolle. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel durch das Planvorhaben nicht um ≥ 3 dB(A) erhöht werden. Da aber die 16. BImSchV keine Anwendung findet (kein erheblicher baulicher Eingriff) sind seitens des Vorhabenträgers keine Maßnahmen der Lärmvorsorge an der Bebauung am öffentlichen Straßennetz durchzuführen.

Außerdem wurde überprüft, ob die Grenzwerte von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) eingehalten, erreicht oder überschritten werden. Es kommt dabei an dem exemplarisch gewählten Immissionsort Alzeyer Straße Nr. 26 zu Überschreitungen. Hier bleibt jedoch Anzumerken, dass auf dem betroffenen Abschnitt der L 412 in der OD Bad Kreuznach eine Lärmsanierungsmaßnahme vom LBM Bad Kreuznach durchgeführt wurde.

In Bezug auf die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Bebauung innerhalb des Bebauungsplangebietes sind die vorgeschlagenen Festsetzungen betreffend Grundrissgestaltung bzw. Ausweisung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ausreichend.

Für den Gewerbelärm hat der Vorhabenträger die Sicherstellung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu gewährleisten und die im Gutachten ausgewiesenen Emissionskontingente gemäß DIN 45691, im Bebauungsplan festgesetzt. Sollte eine Überschreitung der zulässigen Kontingente berechnet werden, sind durch die sich ansiedelnden Betriebe Maßnahmen zu treffen, die eine Einhaltung der jeweiligen Kontingente gewährleisten.

Nach Prüfung der schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplangebiet „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)"' Nr. 5/14 der Stadt Bad Kreuznach bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach, aus schalltechnischer Sicht, keine Einwände. Den Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation kann seitens des LBM gefolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Olk
Leiter der Dienststelle

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S.1 BauGB“

Begründung

Inhalt

I. Allgemeines 1
I.I. Rechtsgrundlagen 1
II. Erfordernis der Planung, Planungsziele (§1 Abs.3 BauGB) 2
II.I. Planungsanlass 2
II.II. Ziele und Zwecke der Planung 2
III. Lage und Abgrenzung 3
III.I. Lage des Plangebietes und verkehrliche Anbindung 3
III.II. Geltungsbereich 4
IV. Einfügen in die räumliche Gesamtplanung 5
IV.I. Landesentwicklungsprogramm LEP IV und Regionaler Raumordnungsplan RROP 2014 5
V. Das Verfahren 6
V.I. Aufstellungsbeschluss 6
V.II. Beteiligung 6
VI. Planinhalte 9
VI.I. Darstellung und Inhalte des Flächennutzungsplans 2005 9
VI.II. Darstellung und Inhalte der 2. Änderung des FNP 2005 10
VII. Umweltprüfung und Umweltbericht 12
VII.I. Zusammenfassung aus dem Umweltbericht des Bebauungsplan Nr. 5/14 12
VIII. Statistik 18
IX. Zusammenfassende Erklärung (§10 Abs.4 BauGB) 18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes 3
Abb. 2: Auszug aus dem FNP 2005 mit Geltungsbereich der Änderung 9
Abb. 3: 2. Änderung des Flächennutzungsplan 2005 11

Anlagen

Anlage 1: Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005

Anlage 2: Paul Pies, Schalltechn. Ingenieurbüro für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm: Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplangebiet „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)“ Nr. 5/14 der Stadt Bad Kreuznach, Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Kreuznach, 2013.

Anlage 3: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 5/14; L.A.U.B, 2016

I. Allgemeines

I.I. Rechtsgrundlagen[1]

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (LNatSchG) i
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

[1] In der jeweils aktuellen Fassung.

II. Erfordernis der Planung, Planungsziele (§1 Abs.3 BauGB)

II.I. Planungsanlass

Mit dem Abzug der US Army aus von ihr genutzten Liegenschaften ergab sich für die Stadt die Erfordernis die betroffenen Flächen neu zu ordnen und einer städtebaulich zielführenden Nachnutzung zuzuführen. Dazu gehört die Fläche der ehemaligen „Rose Barracks“ die heute als „Gewerbepark General Rose“ einer städtebaulich geordneten Nachnutzung zugeführt werden soll.

II.II. Ziele und Zwecke der Planung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“ wurde am 31.10.2002 durch den Stadtrat gefasst. Nachdem im Jahr 2005 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt worden war, ruhte der Bebauungsplan, da die Stadt nochmals grundlegende Überlegungen zur städtebaulichen Konzeption anstellte. Nun soll der Bebauungsplan weiter verfolgt werden, ein großzügig durchgrüntes Gewerbe- und Dienstleistungsgebiet soll entstehen. Die große Freifläche im Osten wurde geteilt, auf dem nördlichen Teilbereich ist mit einem Bürgerpark von ca. 15.000 qm ein zusätzliches grünes Freiraumangebot im dicht besiedelten südlichen Stadtgebiet etabliert worden. Im südlichen Bereich der Freifläche entstehen hingegen nun Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 werden mit den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen durch die vorliegende Planung in Deckung gebracht. Es bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplanes. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Die Planverfahren werden zeitlich und inhaltlich abgestimmt.

Für den Bebauungsplan Nr. 5/14 wird eine erneute Offenlage vorgesehen, demgemäß wird gleichzeitig auch die erneute Offenlage für die Änderung des FNP durchgeführt werden. Somit ist die zeitliche und inhaltliche Abstimmung gegeben.

Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan mit den heutigen Planungsvorstellungen in Einklang zu bringen.

III. Lage und Abgrenzung

III.I. Lage des Plangebietes und verkehrliche Anbindung

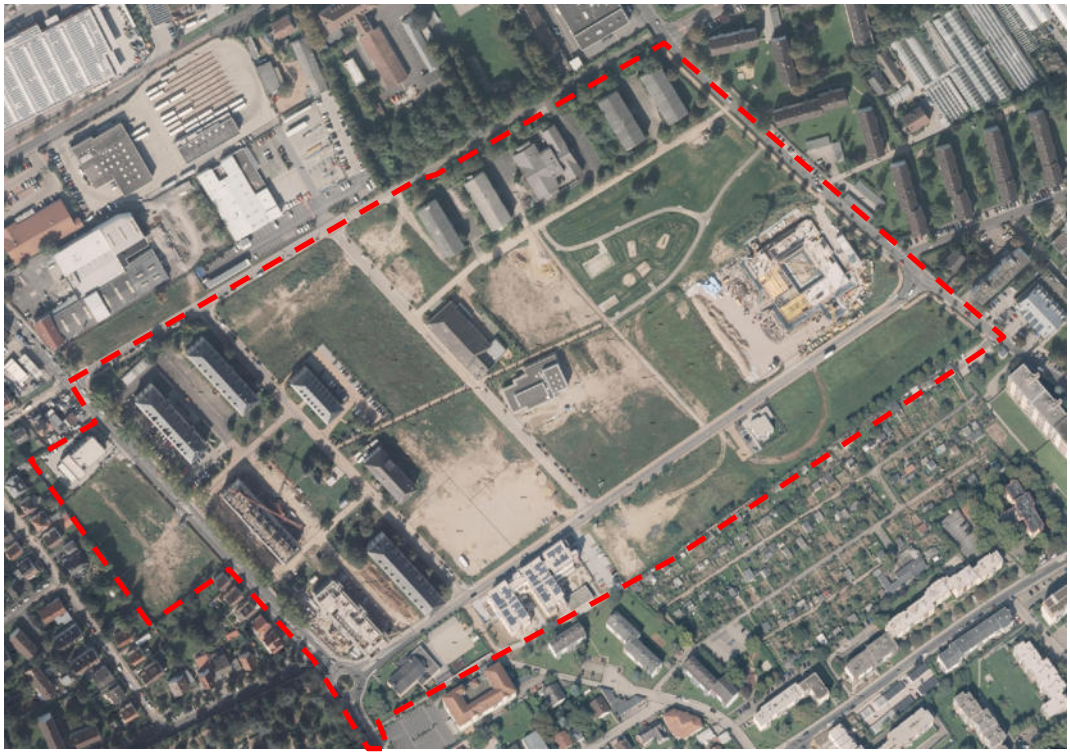

Abb. 1: Lage des Plangebietes[2]

Das Plangebiet wird primär über die im Südwesten vorbeiführende Alzeyer Straße (Landesstraße 412) erschlossen. An diese werden im Norden des Plangebietes die George-Marshall-Straße sowie im Süden über einen Kreisverkehrsplatz die John-F.-Kennedy-Straße angebunden. Im Plangebiet selbst verbinden zwei Querspangen (Eberhard-Anheuser-Straße, Hannah-Arendt-Straße) diese Straßen miteinander. Weitere kleine Stichstraßen erschließen die übrigen Flächen. Östlich am Plangebiet vorbei führt die Dürerstraße, diese bindet die John-F.-Kennedy-Straße über einen weiteren Kreisverkehrsplatz an.

[2] Darstellung Luftbild der Stadt Bad Kreuznach - ohne Maßstab.

III.II. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht der Grenzbeschreibung des Bebauungsplans Nr. 5/14.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH

2.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Baracks) Nr. 5/14

Übersichtskarte mit der Lage des Geltungsbereichs

Gemarkung Bad Kreuznach Flur 50, 51, 52 und 55

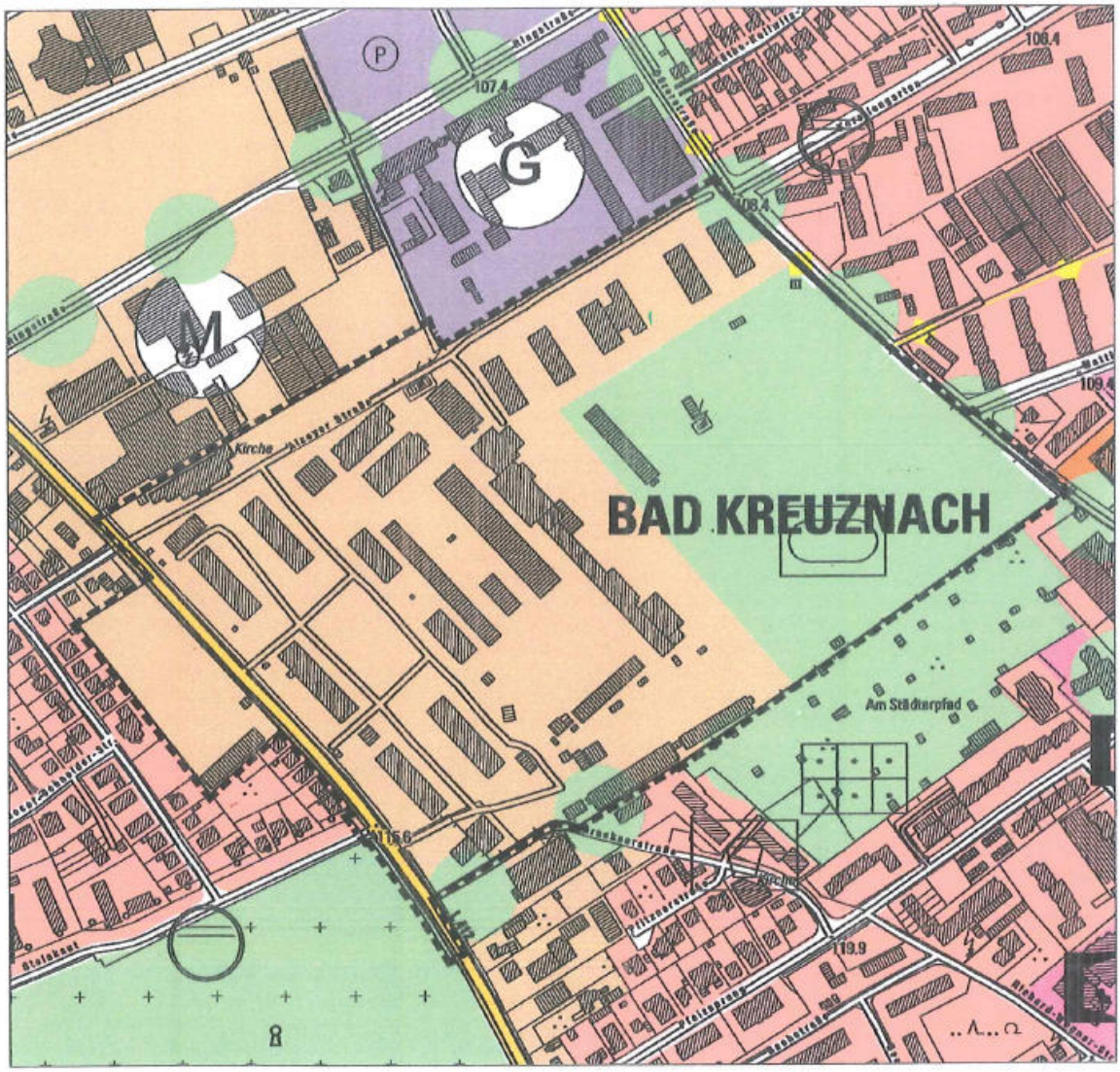

Grenze des Änderungsbereichs

IV. Einfügen in die räumliche Gesamtplanung

IV.I. Landesentwicklungsprogramm LEP IV und Regionaler Raumordnungsplan RROP 2014

Bad Kreuznach ist im Landesentwicklungsprogramm (LEPIV) den Verdichtungsräumen und zwar den „verdichteten Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur“ (Bevölkerungsanteil in Ober- und Mittelzentren ≤ 50%) zugeordnet. Verdichtete Bereiche sind durch eine überdurchschnittliche Verdichtung und günstige Erreichbarkeitsverhältnisse bestimmt. Bad Kreuznach ist Mittelzentrum und landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt sowie sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt. Die Aufgabe verdichteter Bereiche besteht u.a. in der Entlastung der hoch verdichteten Bereiche und darin, ländlichen Bereichen Entwicklungsimpulse zu geben.

Gemäß der mittleren Variante der Bevölkerungsprojektion für die kreisfreien Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz[3] gehört der Landkreis Bad Kreuznach zu den Gebietskörperschaften denen für den Zeitraum 2006-2020 eine negative Bevölkerungsentwicklung (-1,7%) prognostiziert wurde. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung prognostizierte hingegen für den Landkreis Bad Kreuznach einen Bevölkerungszuwachs von 3,57% von 2007 bis 2025.[4]

Im LEP IV wird unter G20 die Nutzung der Potenziale der militärischen Konversionsflächen in besonderem Maße unterstützt. Konversionsstandorte sollen vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiter entwickelt werden. Der Standort Bad Kreuznach wird dabei als vorrangiges Beispiel mit standortbezogener Dimension genannt.

Der regionale Raumordnungsplan[5] weist die Stadt als Mittelzentrum im Grundnetz aus.

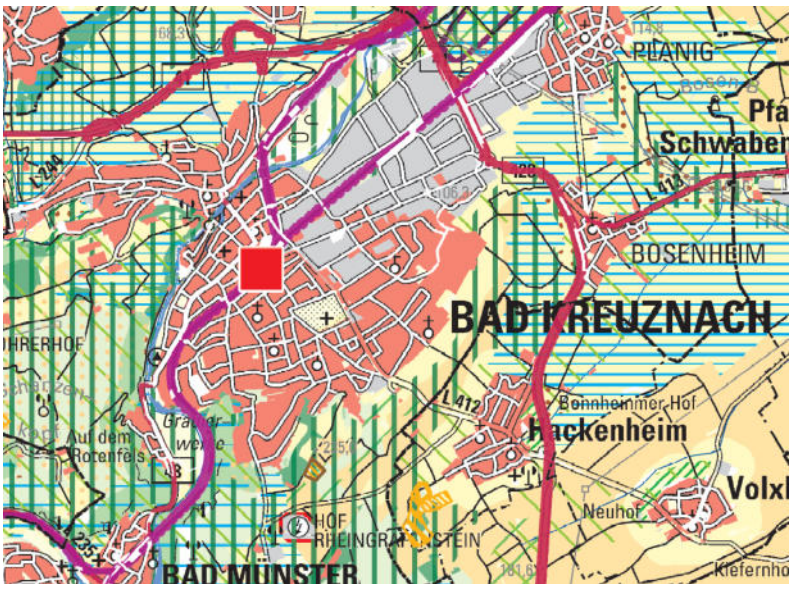

[3] Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2007 – LEP IV, Kap.1.2.
[4] Raumordnungsbericht 2011.
[5] Raumordnungsplan Gesamtfortschreibung ROP 2014 (genehmigt am 21. Oktober 2015) und Teilfortschreibung (genehmigt am 4. Mai 2016)

Die Fläche wird im RROP 2004 als Siedlungsfläche Wohnen als auch als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellt.

Durch die Gesamtbetrachtung aller Konversionsflächen im Stadtgebiet (Rahmenplanung) hat man den einzelnen Konversionsgebieten verschiedene Nutzungsschwerpunkte - auch in Anlehnung an die ursprüngliche Nutzung - in Abstimmung mit dem Land zugewiesen. Die übrigen Konversionsgebiete waren bereits weitgehend durch Wohnnutzung geprägt und eignen sich in ihrer Lage auch heute noch am besten für diese Nutzung. Hierdurch sind in Bad Kreuznach große Flächenpotenziale für Wohnen vorhanden.

Das in Rede stehende Gelände eignet sich als ehemaliges Kasernengelände jedoch besser für einen Gewerbe- und Dienstleistungspark, der sich auch problemlos in die umgebende Bebauung und Nutzungsstruktur einfügen wird. Dies steht auch im Einklang mit den Grundsätzen des RROP, der vorsieht, dass soweit Konversionsflächen frei werden, die sich für eine gewerbliche Nutzung eignen, diese vorrangig für eine solche wieder zu nutzen sind. Ein Teil des Gebietes wurde für die Wohnnutzung zur Verfügung gestellt, da die vorhandene Gebäudestruktur sich nicht durch eine gewerbliche Nutzung füllen ließ.

Die vorliegende Planung steht insgesamt im Einklang mit den Aussagen des LEP IV und des RROP 2014.

V. Das Verfahren

V.I. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurde im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen und Verkehr am 06.05.2010 vorbereitet und am 20.05.2010 im Stadtrat gemäß § 8 Abs.3 S.1 BauGB gefasst.

V.II. Beteiligung

Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 Abs.1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB) wurde parallel zur Behördenbeteiligung (§4 Abs.1 BauGB) durchgeführt und zwar gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes 5/14.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mittels ortsüblicher Bekanntmachung in den Tageszeitungen am 02.09.2011 den Bürgern zur Kenntnis gebracht. Am 14.09.2011 wurde ein Erörterungstermin durchgeführt und es bestand die Möglichkeit vom 15.09.2011 - 29.09.2011 die Unterlagen im Verwaltungsgebäude Viktoriastraße 13 einzusehen.

Es wurden keine Eingaben von Bürgern verfasst.

Die Beteiligung der Behörden wurde mit Schreiben vom 08.09.2011 durchgeführt. Es wurden 45 Institutionen angeschrieben, 12 antworteten, davon hatten 7 keine Anregungen, 5 gaben Hinweise, die jedoch für die Flächennutzungsplanebene keine Relevanz hatten.

1. Die Untere Landesplanungsbehörde teilte mit, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Belange der Regional- und Landesplanung berührt werden.
2. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung gab Anregungen zur konkreten Ausführung von Gebäuden. Da der Flächennutzungsplan jedoch nur die grundlegenden Ziele der städtebaulichen Entwicklung darstellt ist eine Berücksichtigung weder erforderlich noch möglich. Die Stellungnahme wurde ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und wird dort als Hinweis aufgenommen.
3. Die Polizeiinspektion gab Anregungen zur Kriminalprävention. Der Flächennutzungsplan stellt wie bereits erläutert nur die grundlegenden städtebaulichen Ziele dar. Eine Berücksichtigung auf dieser Ebene ist daher ebenfalls nicht möglich. Die Stellungnahme wurde ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und wird dort als Hinweis aufgenommen.
4. Die Regionalstelle der SGD Nord hat unter der Voraussetzung, dass im Bebauungsplanverfahren ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen wird, keine Einwände gegen eine Darstellung einer Gewerbefläche in direktem Anschluss an Wohnbauflächen. Im Bebauungsplanverfahren wird nicht nur ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, sondern auch eine Lärmkontingentierung vorgenommen, die die verschiedenen Nutzungen betrachtet und sicherstellt, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird.
5. Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hat darauf hingewiesen, dass sich der in Rede stehende Bereich im Bereich einer Bergbauberechtigung zur Solegewinnung der Stadt Bad Kreuznach befindet. Die FNP-Änderung berührt diese Rechte jedoch nicht, durch die Änderung der Nutzung und der erfolgten Sanierung sind im Gegenteil eher positive Auswirkungen zu erwarten. Ein weiterer Hinweis betrifft das Vorhandensein von Radon im Planungsgebiet. Dieser Hinweis hat für die Flächennutzungsplanebene keine Relevanz. Die Information wird jedoch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.2 BauGB) und
Beteiligung der Behörden (§4 Abs.2 BauGB) Offenlage

Der Stadtrat hat am 15.12.2011 die Offenlage des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Offenlage wurde mit Bekanntmachung am 26.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom 02.04.2012 informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die Offenlage des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5/14 liefen parallel. Somit ist die zeitliche und inhaltliche Abstimmung gegeben.

Im Beteiligungszeitraum 04.04.2012 bis 03.05.2012 gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Es wurden 45 Institutionen angeschrieben, 8 antworteten, davon hatten 7 keine Anregungen, 1 gab Hinweise, die jedoch für die Flächennutzungsplanebene keine Relevanz hatten.

1. Die RWE verweist auf vorhandene Leitungen. Das Thema wird im Bebauungsplan abgearbeitet.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.2 BauGB) und Erneute Beteiligung der Behörden (§4 Abs.2 BauGB) Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat am 29.09.2016 die erneute Offenlage des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die erneute Offenlage wurde mit Bekanntmachung am 07.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom06.10.2016 informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die erneute Offenlage des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5/14 wurden parallel durchgeführt. Somit ist die zeitliche und inhaltliche Abstimmung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung gingen keine Anregungen aus der Öffentlichkeit ein. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden 46 Behörden beteiligt, davon gaben 1 Anregungen ab; 11 hatten keine Bedenken, 5 gaben Hinweise.

- Die Anregung des Landesbetriebs Mobilität umfasste das Thema Verkehrskonzept.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat Hinweise auf Vorranggebiete Rohstoffsicherung gegeben.

Beide Stellungnahmen sind für die Flächennutzungsplanebene nicht relevant und wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

VI. Planinhalte

VI.I. Darstellung und Inhalte des Flächennutzungsplans 2005

Der Flächennutzungsplan 2005 stellt folgendes für den in Rede stehenden Bereich dar:

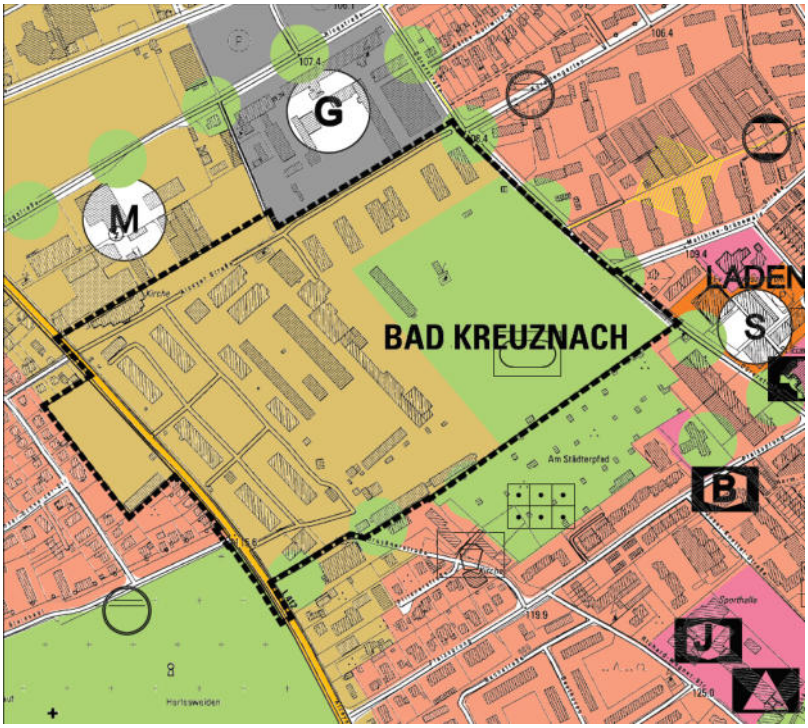

Abb. 2: Auszug aus dem FNP 2005 mit Geltungsbereich der Änderung[6]

Weiterhin stellt er für die Fläche folgende Zielsetzungen[7] auf:

Die bebaute Fläche weist Standortvorteile auf, die für eine zentrale Nutzung sprechen:

- Die Lage zwischen Wohnbauflächen im Süden und Südosten, gemischten Bauflächen entlang der Alzeyer Straße,
- Die noch günstige Entfernung zum Stadtzentrum,
- Der Gebäudebestand mit stadtbildprägender Wirkung (Denkmalschutz) und öffentlichem Charakter.

Sie eignet sich z.B. als zentraler Verwaltungsstandort oder für Sondernutzungen aus dem Bereich Bildung / Forschung.

Die angrenzenden Sportflächen sind als zusammenhängende Freifläche innerhalb der umgebenden Wohnbebauung zu erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Fläche einschließlich der zugehörigen Hallen und Infrastruktureinrichtungen eignet sich als zentraler Standort für Hallensport ebenso wie für Sport- und Grünflächen des Breitensports und/oder ein Ganzjahresbad. Die Fläche ist eingebunden in das Konzept innerstädtischer Grünverbindungen. Die Ausweisung als Grünfläche dokumentiert den Willen der Stadt, die Fläche als Freibereich zu erhalten.

---

[6] Darstellung ohne Maßstab.

[7] Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2005; S. 131.

VI.II. Darstellung und Inhalte der 2. Änderung des FNP 2005

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs.2 Nr. 1 BauGB)

Die Darstellung im FNP 2005 umfasste die Nutzung als Gemischte Baufläche. Primär sollen die bisherigen Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes 2005 fortgeführt werden.

Ein wesentlicher städtebaulicher und funktionaler Kern der baulichen Nutzungen innerhalb der Konversionsfläche - orientiert an der Rahmenplanung, die auch das Zusammenspiel mit den weiteren Konversionsliegenschaften berücksichtigt - ist es primär Dienstleistungen und Büro- sowie nicht-störende Gewerbebenutzungen zu entwickeln. Für eine solche Zielsetzung sind ausreichende Standortqualitäten zu entwickeln - eine Wohnnutzung ist an diesem Standort in diesem Zusammenhang daher städtebaulich nicht sinnvoll. Eine Festsetzung als Mischgebiet kann also nicht die gewünschte Nutzungsmischung erreichen. Im Bebauungsplan soll daher ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dies ist von der bisherigen Darstellung als Mischbaufläche jedoch nicht gedeckt. Zu Konflikten mit der Umgebungsnutzung kann es nicht kommen, da im Rahmen der Bebauungsplanung über ein Lärmgutachten die Verträglichkeit der Nutzungen sichergestellt wird und die Nutzungsmöglichkeiten nachbarschaftsverträglich festgesetzt werden sollen.

Auch eine Nutzung für ein Ganzjahresbad entspricht nicht mehr der heutigen Zielsetzung und soll daher nicht mehr weiter verfolgt werden.

Ferner wird für eine adäquate verkehrliche Erschließung und um in diesem Zusammenhang eine sinnvolle Flächennutzung zu erreichen der südöstliche Teil des ehemaligen Sportplatzes für Verkehrsflächen und bauliche Nutzungen vorgesehen.

Daher wird die Darstellung in Abstimmung mit dem Bebauungsplan in Gewerbliche Baufläche geändert, sowie in einem Teil des bisher als öffentliche Grünfläche dargestellten Bereichs ebenfalls als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Der vordere Bereich der ehemaligen Kaserne „7-er Gruppe“ wurde zwischenzeitlich umgenutzt. Teilweise wurden Wohnnutzungen etabliert, teilweise gewerbliche Nutzungen. Es werden daher sowohl Mischbauflächen als auch Wohnbauflächen dargestellt.

Die ehemalige Fläche „Motor-Pool“ welche vom Hauptplangebiet durch die Alzeyer Straße getrennt ist, wird ebenfalls als Mischbaufläche dargestellt, da eine gemischte Nutzung der umgebenden Bebauungsstruktur entspricht.

Gemeinbedarfsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die im Süden des Gebietes befindliche Kirche wird seit 2002 von der Jüdischen Kultusgemeinde als Synagoge genutzt. Daher wird der Bereich im Flächennutzungsplan von der Darstellung Mischbaufläche in die Darstellung Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche umgewandelt. Hiermit wird der Bedeutung dieser Einrichtung für Bad Kreuznach auch im Flächennutzungsplan Rechnung getragen und setzt sich in der Festsetzung als „Fläche für kirchliche, kulturelle Zwecke (jüdische Kultusgemeinde)“ im Bebauungsplan fort.

Anschließend an diesen Bereich wird eine weitere „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale und gesundheitliche Zwecke“ dargestellt. Hier wurde der Neubau eines Altenwohnheims mit angeschlossenen Seniorenappartements sowie einem Bereich zur Ta-

gespflege ermöglicht, da sich im Stadtgebiet keine adäquaten Flächenalternativen gefunden haben. Die Fläche hat die erforderliche Größe, liegt günstig im Stadtgebiet und noch relativ zentrumsnah. Die Anbindung über den ÖPNV sowie eine gute fußläufige Erreichbarkeit sind gegeben, Nahversorgungseinrichtungen sind ebenfalls in der Nähe. Auch der geplante Bürgerpark ist ein weiteres Argument für den Standort. Weiterhin befindet sich in der Nähe kein weiteres Altenwohnheim und soll so den älteren Bewohnern, insbesondere im südöstlichen Stadtgebiet, ermöglichen in der Nähe ihres bisherigen Wohnstandortes zu bleiben und so den vorhandenen Bedarf decken.

Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Landesstraße L412 Alzeyer Straße wird bereits im FNP 2005 als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Diese Darstellung wird auch in der Änderung beibehalten.

Grünflächen (§5 Abs.2 Nr. 5 BauGB)

Die Darstellung im FNP 2005 umfasste bisher eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

Der in Rede stehende Bereich wird verkleinert und als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Somit wird die Zielsetzung des FNP 2005, Freiflächen zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erreicht. Es soll ein etwa 1,5 ha großer Bürgerpark entstehen. Ergänzt wird dies im Bebauungsplan durch eine zentrale Fuß- und Radwegeachse vom geplanten Bürgerpark zur so genannten “7er Gruppe“ der ehemaligen Reichskaserne, die zwischenzeitlich durch eine gemischte Nutzung von Wohnen und Dienstleistung/Gewerbe umgenutzt wurde.

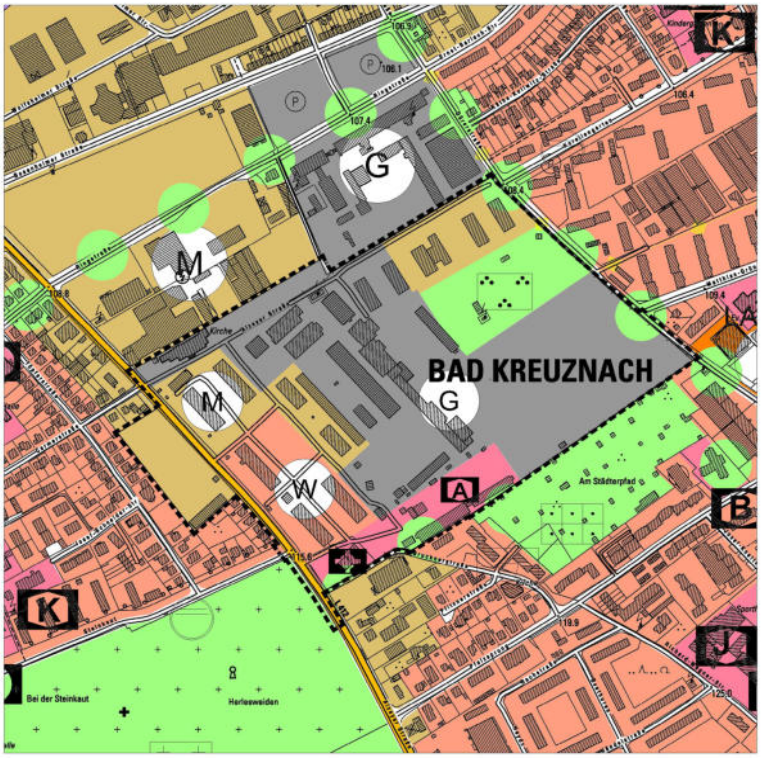

Abb. 3: 2. Änderung des Flächennutzungsplan 2005[8]

[8] Darstellung ohne Maßstab.

VII. Umweltprüfung und Umweltbericht[9]

Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht mit vertiefenden Fachgutachten und Grünordnungsplan wurden detailliert im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/14 erarbeitet. Aufgrund der höheren Detailschärfe auf Ebene der Bebauungsplanung wird auf diese verwiesen und auf eine eigene Untersuchung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet.

Nachstehend erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5/14.

VII.I. Zusammenfassung aus dem Umweltbericht des Bebauungsplan Nr. 5/14

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen sind im Einzelnen in den vorgehenden Kapiteln der Begründung dargestellt. Die im Hinblick auf Eingriffsvermeidung und Ausgleich wichtigsten sind:

- Begrenzung der überbaubaren Fläche (GRZ, was z.T. sogar zur Reduzierung der Versieglung führt) sowie der Gebäudehöhe (Trauf- und Firsthöhen).
- Festsetzung von gesonderten Grünflächen und
- von Grünstreifen innerhalb der Baugrundstücke.
- Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen und
- Festsetzung neuer Baumpflanzungen v.a. entlang der Straßen und im Zusammenhang mit Stellplätzen.
- Eine Lärmkontingentierung trägt dafür Sorge, dass die einschlägigen Richtwerte auch bei einer vollständigen Bebauung des Gebietes im Plangebiet und seiner Umgebung noch eingehalten werden können. Sie ist so angelegt, dass die neu hinzukommenden Immissionen im Falle bereits heute erreichter Richtwerte unter der Irrelevanzschwelle bleiben (Unterschreitung des Richtwertes um mindestens 6 dB(A)), d.h. dort zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung führen.
- Die Festsetzung von Lärmpegelbereichen und Anforderungen an die Außenbauteile sowie z.T. auch an die Lage schutzbedürftiger Räume gewährleistet den Schutz der Nutzungen im Gebiet selbst vor allem gegenüber dem Verkehrslärm der Alzeyer-Straße und in etwas geringerem Maß auch der John-F.-Kennedy- und Dürer-Straße.

Insgesamt können die vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffe auf rund 2 ha Neuversiegelung und 1,5 ha Vegetationsverluste bzw. den Verlust von 161, meist noch jüngeren Bäumen und ca. 0,4 ha Gehölze begrenzen. Sie können z.T. innerhalb des Plangebietes aus-

[9] Der detaillierte Umweltbericht ist der Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbepark General-Rose Nr. 5/14“ ab S. 32; Büro L.A.U.B Stand: August 2016 zu entnehmen.

geglichen werden, für einen Teil wird auf zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zurückgegriffen:

- Die Rückbaumaßnahmen innerhalb des Bürgerparks sind bereits bei der summa-rischen Ermittlung der Neuversieglung berücksichtigt. Darüber hinaus ist aber auch auf den nicht versiegelten Sportplatzflächen von einem stark gestörten Un-tergrund auszugehen und es werden dort noch weitere Maßnahmen zur Boden-verbesserung notwendig, wie Beseitigung von Bodenverdichtung oder sogar Neu-auftrag von Oberboden. Dies betrifft rund 0,7 ha. Bei Anrechnung im Verhältnis 1:2 können dadurch rund 0,35 ha der 2 ha Neuversieglung innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

  Bei den verbleibenden 1,65 ha ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass inner-halb der eingeschränkten Gewerbegebiete und Mischgebiete für die Überschrei-tung der GRZ von 0,6 auf 0,8 Bedingungen zur Reduzierung der dadurch verur-sachten Auswirkungen, insbesondere auf die Wasserabflüsse bestehen, die deren Umweltauswirkungen reduzieren. Dies gilt für rund 2,1 ha der insgesamt 10,5 ha versiegelbaren Fläche und ist auch für größere Teile der Wege und Befestigung innerhalb der Grünflächen (ca. 0,34 ha) zu erwarten.

  Selbst wenn man annimmt, dass nur etwa 1/3 dieser rd. 2,4 ha als teilversiegelte Fläche angelegt wird, reduziert dies bereits die Neuversieglung um rund 0,4 ha auf um 1,3 ha.

  Ein Ausgleich in dieser Größe (1,3 ha) kann überlagernd mit den rund 1,3 ha Kompensationsmaßnahmen für Vegetationsverluste (siehe unten) erbracht werden.

- Die Baumverluste können alleine schon durch die Neupflanzung von mehr als 160 Bäumen entlang der Straßen und in den Vorzonen M1, M3, M5 kompensiert wer-den. Dazu kommen nicht genau zu beziffernde weitere Baumpflanzungen im Zusammenhang mit den Stellplätzen sowie im Bürgerpark und den übrigen Grünflächen.

- Der Verlust ca. 0,4 ha flächiger Gehölzpflanzungen wird ebenfalls durch die im Gebiet festgesetzten Pflanzungen kompensiert. Alleine bereits durch die abschirmenden Pflanzungen entlang der Grundstücke (M2, M3, M4) werden rund 0,25 ha erhalten oder ersetzt. Dazu kommen nicht genau bezifferbare Pflanzungen in den Vorzonen der Baugrundstücke und in den Grünflächen, insbesondere auch im Bürgerpark, die aber mit Sicherheit mehr als 0,2-0,3 ha ergeben.

- Der Verlust sonstiger Vegetationsflächen kann zu einem großen Teil durch Wiederbegrünung innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Dazu gehören neben den nicht überbauten Grundstücksteilen und Pflanzstreifen auf den Baugrundstücken auch die privaten und öffentlichen Grünflächen. Durch die Überbauung von Teilen der ehemaligen Sportplatzflächen im Osten verbleiben aber trotzdem rund 1,5 ha Verlust.

  Ein kleinerer Teil kann durch eine Aufwertung von Biotopstrukturen innerhalb des Bürgerparks (ehemalige Rasen-/ Sportplatzflächen) kompensiert werden. Bei An-nahme von etwa 15% Anteil Gehölzen, Säumen etc. mit naturnaher Artenzusam-mensetzung sind dies etwa 0,2 ha.

  Es verbleibt somit ein nicht im Plangebiet zu erbringender Ausgleichsbedarf von 1,3 ha. Dafür werden überlagernd mit den Kompensationsmaßnahmen für Boden-

versieglung (siehe oben) Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Planig zugeordnet.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

"Anderweitige Planungsmöglichkeiten" sind unter zwei Gesichtspunkten zu sehen:

- Alternative Nutzungsmöglichkeiten
- Alternative Standorte

Die Frage alternativer Standorte stellt sich im vorliegenden Fall nur sehr eingeschränkt. Alternativ könnte für die vorgesehene Nutzung entweder auf andere ehemalige Militärliegenschaften zurückgegriffen werden oder auf Standorte auf der „grünen Wiese“. Ersteres wurde frühzeitig geprüft und es wurde unter städtebaulichen und unter Bedarfsgesichts-punkten eine Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Konversionsflächen als notwendig erkannt. Rose Barracks zeigte sich dabei u.a. auch auf Grund der Lage und der vorhandenen Strukturen gegenüber den anderen Flächen als für den vorgesehenen Zweck am besten geeignet. Ein Standort auf der „grünen Wiese“ wäre umweltbezogen in vielerlei Hinsicht deutlich ungünstiger und mit erheblich höheren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Die Frage nach alternativen Nutzungsmöglichkeiten ist ebenfalls vor dem Hintergrund der Palette der übrigen Konversionsliegenschaften innerhalb der Stadt zu sehen. Am vorgesehenen Standort lässt sich angesichts der vorhandenen Nachbarschaft sonst fast nur eine Wohnnutzung realisieren, zu diesem Zweck stehen aber bereits umfangreiche weite-re Flächen zur Verfügung.

Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring

Verwendete technische Verfahren und deren wichtigste Merkmale

- Zur Erfassung der Pflanzen und Tiervorkommen wurde auf eine Vermessung und Luftbilder zurückgegriffen. Die Einstufung erfolgte in Anlehnung an den vom Land vorgegebenen Biotoptypenschlüssel zum Zeitpunkt der Ersterfassung 2003, wobei zur besseren Charakterisierung auch jeweils typische und prägende Arten aufgeführt werden. Der aktuelle „OSIRIS“ Katalog mit einer neuen Systematik und um-fangreichen Definitionen wurde erst nach Abschluss der Kartierarbeiten veröffentlicht. Auf eine Umstellung wurde angesichts der vegetationskundlich wenig bemerkenswerten Strukturen im Gebiet verzichtet.
- Die Erfassung wurde in einer weiteren Begehung im Jahr 2008 und mit Hilfe eines aktuellen Luftbildes 2010 auf die Aktualität der Wertigkeiten und ihre Plausibilität geprüft.
- Diese flächige Erfassung wird auch zur Erfassung der Bodenversieglung herangezogen.

  Darüber hinaus kann mit Hilfe der Vegetation als Zeiger auch auf sonstige Störun-gen des Bodens geschlossen werden. Daraus lässt sich kein exaktes Bild über Bodenaufbau und Ursache der Störung ableiten, es reicht aber aus, vorhandene Vorbelastungen so abzuschätzen, dass sie bei der Ermittlung und Bewertung neu-er Eingriffe angemessen berücksichtigt werden können.

- Die flächige Erfassung wird darüber hinaus zusammen mit weiteren Plangrundlagen auch zu einer Prüfung herangezogen, inwieweit für klimatische Belange und Wasserabfluss/ Wasserhaushalt relevante Veränderungen zu erwarten sind. Da das Vorhaben in dieser Hinsicht keine oder nur sehr geringe Auswirkungen erwarten lässt, die eher hinter dem Bestand zurückbleiben, reicht diese grobe Betrachtungsweise ebenfalls für eine ausreichende Bewertung aus.
- Bewertungen und Festsetzungen zu Schallimmisionen basieren auf einer Schalltechnischen Stellungnahme. Eine genaue Beschreibung der Vorgehensweise und Technik findet sich dort.

  Als Grundlage dienen Verkehrsprognosedaten des Büros Modus Consult, Ulm GmbH für das Jahr 2020.

Monitoring

Das Vorhaben lässt mit hoher Wahrscheinlichkeit keine unvorhergesehenen Auswirkungen erwarten. Es wird daher kein speziell darauf ausgerichtetes Monitoring vorgesehen, das über die übliche Beobachtung und Überwachung im Gemeindegebiet hinausgeht.

Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Umweltbericht

Durch die Umnutzung und die damit verbundene Nachverdichtung sowie durch den Aus-bau der Verkehrserschließung wird es innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs-plans Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) Nr. 5/14 auch zu Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes kommen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als Folge der bereits vorhandenen Bebauung und Versieglung aber deutlich geringer als auf der „grünen Wie-se“. Teilweise kommt es sogar zu einer Reduzierung der großflächigen Versieglung und nicht zuletzt werden vorhandene Bodenverunreinigungen systematisch erfasst und ent-sprechend beseitigt oder gesichert.

Baurechtlich drückt sich dies darin aus, dass die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes für den bereits bebauten Westteil nicht zur Anwendung kommt.

Die zusätzliche Überbauung und Versieglung – und der daraus resultierende Bedarf an Ausgleichsflächen - ist in erster Linie auf die Inanspruchnahme eines ca. 3,1 ha großen Teils der ehemaligen Sportanlagen im Ostteil durch Bebauung zurückzuführen. Auch dort sind die Umweltauswirkungen durch bereits vorhandene Versieglung reduziert, dazu kommt ein Rückbau in anderen Teilen des Plangebietes, der als Teilkompensation ange-rechnet wird. Trotzdem verbleibt ein nicht im Gebiet kompensierbarer Bedarf in Folge von Mehrversieglung und Vegetationsverlusten von 1,3 ha.

Dieser Verlust betrifft Strukturen, die sich ohne weiteres und auch kurzfristig gleichwertig an anderer Stelle neu entwickeln lassen. Es werden zu diesem Zweck Ausgleichsmaß-nahmen in der Gemarkung Planig zugeordnet.

Weiter gehende negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten:

- Immissionsbelastungen sind als Folge der Nutzungseinschränkungen nicht in einem Maß zu erwarten, das Beeinträchtigungen empfindlicher Nutzungen im Geltungsbe-reich selbst und in seiner Umgebung nach sich ziehen könnte. Die vorgesehene Lärmkontingentierung sichert dies auch durch exakte quantitative Festsetzungen ab.
- Eine Versickerung von Regenwasserabflüssen ist wegen des Risikos von Schadstoffauswaschungen nicht, oder nur sehr bedingt möglich. Die Vorgaben zu Rückhal-tung und Abflussspitzen werden aber im Zuge der Neuordnung des Entwässerungs-systems bzw. beim Anschluss an das Netz der Stadt entsprechend berücksichtigt. Zusätzliche dezentrale Rückhaltemaßnahmen werden vorgesehen, sofern die GRZ von 0,6 überschritten wird.
- Negative klimatische Auswirkungen sind durch die vorgesehene Begrenzung der Bebauungsdichte und Begrünung nicht zu erwarten, die Lage legt auch keine besondere Funktion für die Stadt als „Kaltluftschneise“ o.ä. nahe.
- Die prägenden Kasernenbauten im Westteil werden erhalten und auch die gestalteri-sche Grundstruktur dieses Areals mit seinem grünen Platz wird in den Grundzügen erhalten und nur vorsichtig ergänzt und umgestaltet.
- Das übrige Areal wird neu gestaltet und geordnet und durch die Maßnahmen über-haupt erst öffentlich zugänglich gemacht. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem neu zu schaffenden Bürgerpark und der die Grünflächen verbindenden Fuß-/ Radwegeachse zu, was erstmals auch Nutzungsmöglichkeiten für Erholungssuchen-de innerhalb dieses Geländes eröffnet.

Thema Lärm

Es ist Aufgabe der Bauleitplanung Konflikte zu erkennen und hierfür Lösungen zu erarbeiten. Die Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 5/14 ist die Schaffung von attraktiven Gewerbeflächen. Dies ist im Spannungsfeld umgebender Wohnbebauung zu betrachten.

Daher wurde zur Bewältigung dieser Problemstellung eine Lärmkontingentierung durch ein Fachgutachterbüro erstellt.

Durch die Lärmkontingentierung werden Emissionskontingente festgesetzt, um die Störung empfindlicher Nutzungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs zu vermeiden und zugleich eine faire Verteilung der dazu notwendigen Nutzungsbeschränkungen bzw. Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu erreichen. Insbesondere wird vermieden, dass einzelne Nutzer Grenz- und Richtwerte an den maßgebenden Immissionspunkten bereits in einem frühen Stadium der Erschließung vollständig ausschöpfen und dadurch die Ansiedlung weiterer Vorhaben wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen.

Die Kontingentierung im Bebauungsplan basiert daher auf einem zu diesem Zweck erarbeiteten Fachgutachten, auf das hinsichtlich genauerer Erläuterungen hier verwiesen wird.[10] Sie

[10] Paul Pies, Schalltechn. Ingenieurbüro für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm: Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplangebiet „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Ro-

berücksichtigt in der Anwendung sowohl die Entfernung zu betroffenen empfindlichen Nutzungen (mit der Abgrenzung verschiedener Teilflächen im Bebauungsplangebiet) als auch die Richtung in der diese liegen (Zusatzkontingente). Der Vorhabenträger ist dann frei in der Entscheidung darüber, ob für in betriebliche, technische oder auch bauliche Vorkehrungen die beste Lösung sind, die vorgegebenen Werte einzuhalten.

Die Zuteilung von Kontingenten erfolgt proportional zur Grö0ße des jeweiligen Baugrundstückes.

Das Fachgutachten kommt zu der Einschätzung, dass die im Osten realisierbaren Kontingente in aller Regel z.B. stärkere Entladetätigkeiten im Freien ausschließen und um Wesentlichen nur eine Nutzung als Büro oder Verwaltung zulassen. Dies ist aber durchaus im Sinne der angestrebten städtebaulichen Konzeption. Das Gutachten zeigt andererseits aber auch auf, dass auch Flächen mit höheren Kontingenten zur Verfügung stehen, die das Nutzungsspektrum in der gewünschten Weise erweitern können.

Übersicht Flächen Bestand

Bestand		
Versiegelte, bebaute Bereiche		**12,43 ha**
Teilversiegelte Bereiche		**1,04 ha**
davon:	Sportanlage Sand/ Ascheplatz, unbefestigte Wege	0,94 ha
	Schotterfläche	0,10 ha
Vegetationsflächen		**5,95 ha**
davon:	Gras-Krautflur (ehem. öffentl. Grünflächen)	2,59 ha
	Sportanlage Rasenplatz	3,36 ha
Gesamt		**19,42 ha**

se-Barracks)“ Nr. 5/14 der Stadt Bad Kreuznach, Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Kreuznach, 2013.

VIII. Statistik

Übersicht Flächen Planung

Versiegelte, bebaute Bereiche		**14,93 ha**
Davon:	eingeschränktes Gewerbegebiet	
	(bei Überschreitung der GRZ bis max. 0,8)	10,54 ha
	Gemeinbedarfsflächen	
	(bei Überschreitung der GRZ bis max. 0,8)	1,05 ha
	Sondergebiet	0,08 ha
	Verkehrsflächen (versiegelte Bereiche)	2,89 ha
	Mögliche Einrichtungen (Gebäude, Wege etc.)	
	innerhalb der Öffentlichen Grünflächen (ÖG PG1,2,3 max. 20%)	0,36 ha
	Versorgungsflächen	0,01 ha
Vegetationsflächen (mind.)		**4,49 ha**
Davon:	Innerhalb der Öffentlichen Grünflächen (Ö, PG1,2,3)	1,44 ha
	eingeschränkte Gewerbegebiete, Wohn- und Mischgebiete	
	(GRZ max. 0,8) mind. 20%	2,64 ha
	Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen (GRZ max. 0,8) mind. 20%	0,26 ha
	Innerhalb des Sondergebietes	0,02 ha
	Pflanzstreifen innerhalb der Verkehrsflächen und sonstiges Verkehrsgrün	0,13 ha
Gesamt		**19,42 ha**

IX. Zusammenfassende Erklärung (§10 Abs.4 BauGB)

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

Diese Begründung ist Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kreuznach.

Bad Kreuznach, den _____

_____

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer

F:\FA61\Amt61\Bauleitplanung\03 F-Plan\Änderungen\Im Verfahren\2010-05 FNP-Änderung 5-14\Begründung\FNPÄ 5-14 2017-04-20.doc

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGPLAN DER STADT BAD KREUZNACH

Bereich des Bebauungsplanes "Rose-Barracks", Nr.5/14

Wirksame Darstellung FNP Stand 2005

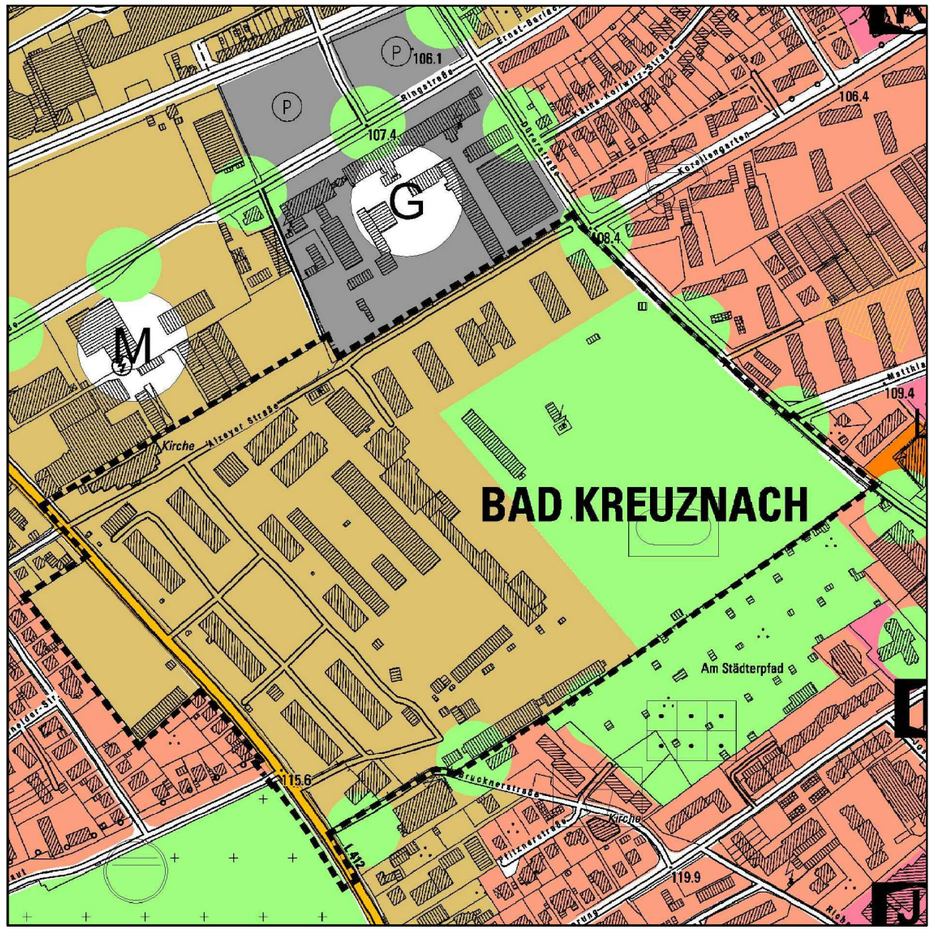

Maßstab 1 : 5000

Änderungen im Planbereich Nr. 5/14

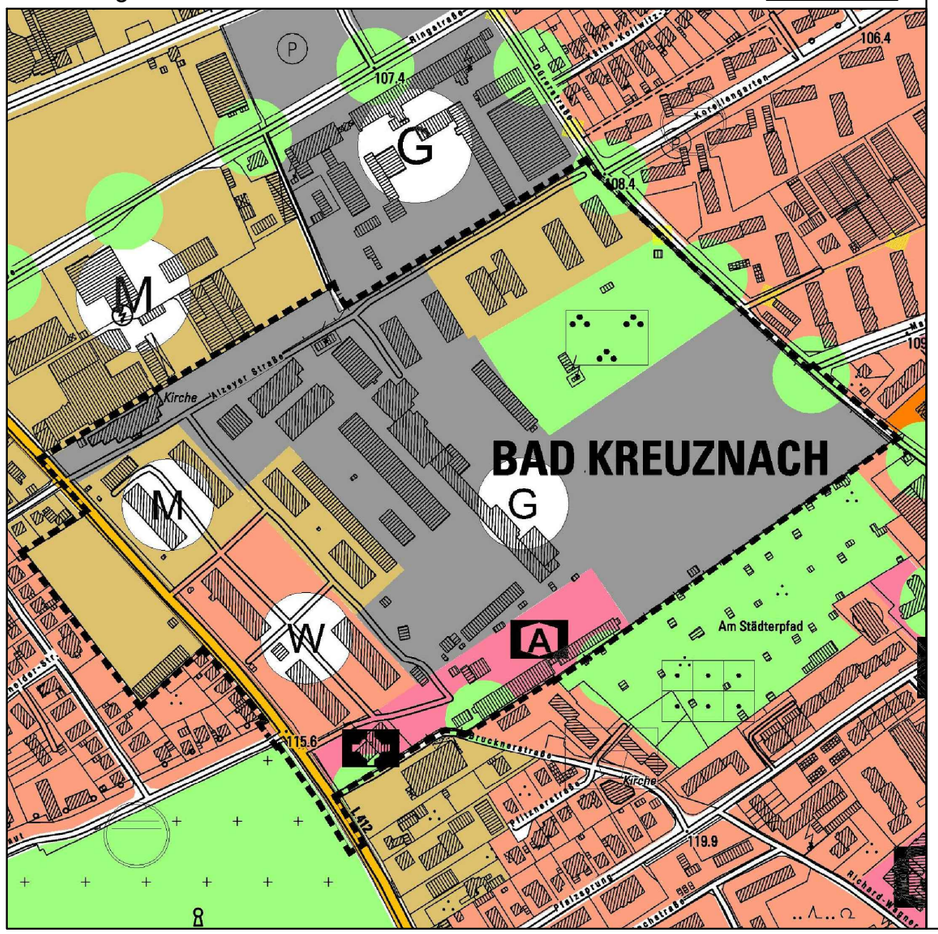

Maßstab 1 : 5000

Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Gemeinbedarfsflächen

Zweckbestimmung:

- Soziale Einrichtungen:
  - A Alteneinrichtung
- Kirche
- Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Sportplatz
- Überörtliche Hauptverkehrsstraße

Grenze des Änderungsbereichs

Aufgestellt

Bad Kreuznach, den

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
Im Auftrag:

Genehmigt:

Gehört zum Bescheid vom
Az.:

SGD Nord
Im Auftrag

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom

wurde die Änderung wirksam.

Bad Kreuznach, den
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Dr. Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

H:\FA61\Amt61\Vermessung\Bebauungspläne\B-Plan 5_14\CAD\FNP-Änderung\Änderungen FNP DIN A3 2016-08.dwg